2°
J. publ. G.
371

2° f Bibl germ 371

Kaiserlich allergnädigstes Commissions Ratifications decret, an eine Hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, de dato 15. December. 1775. auf das Reichsgutachten vom 23. octobr. e. a.

Praemissis generalibus.

§. 1.

Daß bey dem kaiserlichen Kammergericht im Ablegung derer Relationen der gesetzmäßige Turnus ohne Ausnahme dergestalten zu beobachten, daß ein jeder Beysitzer in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen, und bis zur Abwechslung der Räthe jederzeit im Rath sitzen bleiben, die demselben zugetheilte Sachen, und zwar die privilegirte einschlüssig der hochwichtigen, nach ihrer Ordnung; unter denen privilegirten der nämlichen Gattung aber, und so auch bey denen Causis ordinariis, welche deren seine, des Referenten, älteste Sache ist, unter vorgängiger Beobachtung dessen, was hierwegen die Visitations-Memorialien vom Jahr 1587. §. 3., vom Jahr 1595. §. 3., und vom Jahr 1600. §. 3., besagen, referire.

Schlüſſe des PLENI.

Auf den
zu Befolgung des jüngeren in Juſtitz=Sachen
zu Ende des Jahrs 1775. ergangenen

Reichs=Schluß

beſchehenen Vortrag nach der Ordnung
des
Allerhöchſten Kaiſerlichen Ratificatorii
des Reichs=Gutachtens von Artikul zu Artikul.

Ad Articulum I[mum].

Concluſum.

1) Daß nach Reichs=Conſtitutionsmäßiger Eintheilung deren 3. ſtändigen Senaten der Turnus nach der geſetzlichen Fürſchrift richtig zu beobachten, und nach der Ordnung einzuhalten ſeye, wie die Herrn Aſſeſſores das erſtemal geſeſſen, und bis zu Abwechslung der Räthe jederzeit darinn ſitzen bleiben, mithin in jedem gedachter Senaten der erſte derer Herrn Beyſitzer nach der Rangordnung zu referiren anfange — dann der zweyte — dritte, und ſo weiters nachfolgen, bis der letzte darinn ausreferiret, wo es dann wiederum bey dem erſten ſeinen Anfang zu nehmen, und auf die nemliche Art zu continuiren hätte.

2) Aus denen jedem Herrn Aſſeſſori zugetheilten Sachen die privilegirte einſchließlich deren Hochwichtigen, nach ihrer Ordnung unter denen privilegirten der nemlichen Gattung aber= ſo wie bey denen gewöhnlichen des Referenten älteſte Sach vorzutragen, und dabey

3) Vorgängig das zu beobachten ſeye, was hierwegen die V. M. von 1581. §. 3. 1595. §. 3. und 1600. §. 3. (ſolle heiſen §. 1.) beſagen und verordnen, und damit dieſe zwey Puncten deſto genauer in ihre ganze Erfüllung kommen, ſo hätte

a) Jeder Herr Kammergerichts=Beyſitzer aus denen Ihme zugetheilten oder diſtribuirten Sachen diejenige zum Vortrag auszuarbeiten, welche unter dieſen die privilegirteſt, und hochwichtig, dann die privilegirte in ihrer Reihe, und unter denen gleich privilegirten die älteſten ſohin erſt unter denen Cauſis ordinariis ebenmäßig die älteſten ſeynd= wobey

b) Unter Beobachtung Jedes Pflichten= Prüf= und Ueberzeugung immittelſt die in dem neuern Reichsgeſetz angeordnete Verzeichniſſen und Regiſter (wovon ad Art. 5. das weitere vorkommrn wird)

Bayeriſche Staatsbibliothek München

zur Richtſchnur dergeſtalt zu nehmen wären, daß eben beſagte Regiſter nach der von dem Kaiſerlichen und Reichs Kammergericht einsweilen zu entwerfenden Claßification (wovon ad Art. 3. Meldung geſchiehet) einzurichten, und dieſe, jedoch nur in ſo lang, zum Grund geleget werden ſolle, bis ſolche von Kaiſerlicher Majeſtät, und dem Reich beſtättiget oder anders darüber verordnet, und eine Reichs Geſetzmäſſige Claßification errichtet ſeyn wird. Wann dann die ad Turnum kommende Herrn Kammergerichts-Beyſitzere mit einigen auf ſo geſtalte Art dahin geeigenſchaften Relationen gefaßt, ſo hätten

c) dieſelbe aus jedem Senat dem Herrn Kammerrichtern, oder deſſen Amtsverweſern, oder dem in deſſen Abweſenheit das Directorium führenden davon in Zeiten, und vor dem Eintritt in Turnum die Anzeige zu thun, auch dabey inſonderheit zu bemerken, welche aus dieſen Sachen, und Relationen ſie in ſolchem, und aus was Urſachen vorzüglich vorzutragen des Vorhabens ſeyen, worauf

d) der Herr Kammerrichter mit Zuziehung und Beyrath derer Herren Präſidenten ſich aus denen Regiſtern über die Beſchaffenheit, beſonders darüber erkundigen, ob die zum Referiren angezeigte Sach nach denen Verzeichniſſen, und Regiſtern jene ſeye, ſo nach dem geſetzlichen Vorzugsrecht, oder Alter zu dem Vortrag in Turno geeigenſchaftet ſeye, oder nicht. Sohin nach dem Befund des erſteren die Zulaſſung dazu geſchehen laſſen; in letzterem hingegen ſolche nicht verſtatten, ſondern nur die erwehntermaßen ad Turnum qualificirte dahin vorzutragen zugeben, und dann

e) In Abweſenheit des Herrn Kammerrichters, oder auch eines Herrn Präſidenten der Erſte das Directorium führende, oder dahin eintrettende ſolches auf gleiche Art beobachten, und ſtatt des abweſenden der in der Ordnung nachfolgende des Endes zugezogen werden, nicht weniger der Fürſicht wegen dienlich ſeyn wird.

f) Bey ſolcher Gelegenheit ein Protocoll zu führen, und das behörige hierüber kurz dahin einzutragen, welches von dem Leſer zu ſchreiben, und von dem das Directorium führenden zu dictiren, ſofort von erſterem zu verwahren wäre, zu Erleichterung dieſes Geſchäfts hätte

g) Der Leſer aus denen Hauptregiſtern drey beſondere Verzeichniſſe oder Auszüge zu verfertigen, und denen Herren Kammerrichtern, und Präſidenten Jedem eines davon zuzuſtellen, worinn ſich angemerkt befindet, was für Sachen jedem Herrn Aſſeſſori von Zeit zur Zeit, und wann zugetheilet - wann ſolche eingeführt, auch in welcher Zeit ſubmittiret worden - was für Parthenen ſolche betreffen - was der Hauptgegenſtand davon oder das Objectum Litis- und vorzüglich, in welche Claſſe jede Sach in denen Regiſtern eingetragen ſeye. Dieſe Auszüge wären

h) nach dem Alphabet deren Herrn Aſſeſſoren zu verfertigen, und mit Genauigkeit und Ordnung, von denen Leſeren einzurichten,

auch

§. 2.

Wenn etwa eine dringende Ursach, oder anderer erheblicher in der Kammergerichtsordnung P. 1. Tit. 10. §. 8. bemerkter Bewegungsgrund angegeben werden sollte, warum von dem Ordine Causarum, und jenem Personarum in einem einzlen Fall abzugehen wäre, so solle solches, und ob der Beysitzer aus angezeigten Ursachen zu zu lassen, zu dem Ermessen des Kammerrichters, oder dessen Stelle bey dem Senat zu vertrettenden Praesidii, und der andern Beysitzern dieses Senats, nach der Mehrheit dessen, und der Beysitzern Stimmen stehen, als wohin besagter §. 8. O. C. P. 1. Tit. 10. zu erklären.

auch nach jeder Diſtribution darnach wieder zu ergänzen. Hiebey können ſich

i) Herr Kammerrichter und Präſidenten nicht anderſt, als in der Regul lediglich nach derer Leſer aus derer Procuratoren Specificationen in Verfolg der Kammergerichtlichen Haupt-Claßification zu errichtenden Regiſtern in Erwäg- und Ermeſſung des Vorzugrechtes, oder des Alters richten; falls aber hierunter noch

k) Geſetzmäßiger Anſtand fürwalten ſollte, hätte darüber in Senatu jedes Referenten der Vortrag zu geſchehen, auch da, und auf die Art die Beſtimm- und Entſcheidung zu erfolgen, wo und wie es das neuere Reichsgeſetz mit ſich bringt; ferner ſolle

l) jeder Herr Aſſeſſor in ſeinem Turno (ſo oft ihn ſolcher trift) jederzeit nur eine Definitiv- oder Hauptrelation (wie dieſelbe nach Fürſchrift derer Geſetzen dahin geeigenſchaftet) vorbringen, und beendigen; dergeſtalt jedoch daß

m) Jedem Turnario demnächſt einem wie dem andern in ſeiner Reihe noch vier Judicial-Täge zu überlaſſen und zu beſtimmen ſeyen, in welchen derſelbe jene gerichtliche rechtliche Angelegenheiten vortragen kann, und ſolle, worin Definitiv-Urtheile bereits ergangen, und in conſequentiam, oder in Verfolg ſolcher Entſcheidung weiter zu verfahren, und in ſo lang (bis denen Urtheilen die behörige Folge geleiſtet worden) annoch zu erkennen iſt- wohin alljenes gehöret, was in Verfolg derer ſchon vorliegenden Erkenntniſſen in derer Verfolg annoch vorzutragen, auszumachen, und weiters zu entſcheiden, und jeder Referens dann dahin vorzüglich geeigenſchaftet, oder erforderlich zu ſeyn nach Pflichten, und eigener Ueberzeugung ermeſſet- zu denen Judicial-Senaten gehöret- und noch zu denen Adjunctionen- noch zu dem Beſcheidtiſch qualificiret iſt.

Ad Articulum 2^{dum.}

Concluſum.

Wasgeſtalten das hier verordnete buchſtäblich zu befolgen, und die Geſetzliche Fürſchrift darunter in genaue Ausübung zu bringen ſey. Worüber

1) bey der Erwägung, in welcher Ordnung in denen zur Ausnahm des Turni aus dem in gegenwärtigem Artikul bemerkten Grund gehörig ſeyn mögenden, und anzuzeigenden Fällen (um die Beſtimmung durch den Schluß des Senats darüber zu machen) zu votiren ſeye, a Collegio ferner beſchloſſen worden, daß

a) der Referens Cauſæ (welcher zur Ausnahm qualificiret, erachtet wird, darinn vorangehe, und ſeine Meynung zuerſt ad Protocollum angebe, deme

b) der Correferens (wann einer vorhanden, oder angeordnet) deme in Votando nachfolge; darauf

c) derjenige Herr Aſſeſſor, ſo eigentlich in dem zu unterbrechenden Turno wäre) mit ſeinem Voto eintrette. Dieſemnach

d) die übrige Herrn Aſſeſſores de Senatu referentis in ihrer daher gebrachten Votir-Ordnung, und dann

e) der Herr Kammerrichter, oder das Præſidium Senatus ſo (wie bey einer anderen Gelegenheit in dem neueren Reichsſchluß verordnet) ihre Abſtimmungen ad Protocollum zu geben hätten, ſohin

f) der Schluß a Directorio zu formiren, und ſolcher ſofort in Vollzug zu ſetzen wäre.

2tens) Iſt in Rückſicht deſſen (wer dann eigentlich nach erwehntem Artikel die dringende Urſache, oder den anderen erheblichen nach der K. G. O. Part. 1. tit. 10. §. 8. Platzhabenden Bewegungsgrund anzugeben habe, oder ſolche Anzeig zu thun berechtiget ſeye, warum von dem Turno in einzelnen Fällen abzugehen) in Pleno beliebet worden, daß

A) ſothanes Angeben oder Anzeige von Jedem dererjenigen Herrn Beyſitzer, welcher eine Sach (ſo aus ſolchen Urſachen zum Vortrag extra Turnum von Ihm qualificirt erachtet wird) als Referens in Handen hat, und mit der Relation darinn gefaßt iſt;

B) auch von dem Correferenten, wann Er mit der Arbeit bereit, und die Sach ſo beſchaffen findet,

C) von dem Herrn Kammerrichter, oder denen Herrn Präſidenten in denen Fällen, wo dieſe aus eigener von der rechtlichen Angelegenheit habenden, oder aus denen Regiſtern genommenen gründlichen Information eine Sach zur Relation, auch auſſer dem Turno nach der Geſetzlichen Fürſchrift qualificirt erachten.

D) Von denen Partheyen ſelbſten, oder derer in Actis behörig legitimirten Anwäldten und Procuratoren geſchehen könne. Welchemnach dann

E) wann hinlängliche Gründe zu einem ſo geſtalten Angeben vorhanden, davon (falls es nicht von der Parthey herrühret, dem Herrn Kammerrichter, oder in deſſen Abweſenheit dem das Directorium führenden vorläufig mündlich, wo ſolches aber von der Parthey, oder derſelben Procuratore kommt, von dieſen ſchriftlich mittelſt einer förmlichen Supplik oder ſchriftlichen Vorſtellung (worinn die dringend- oder erhebliche Geſetzmäßige Urſachen kurz und klar angeführet) die behörige Anzeige zu thun ſeye, wornach dann

F) der Herr Kammerrichter, oder deſſen Stellvertrettender ſothanes Reſpeċ. münd- oder ſchriftliches Angeben ad Protocollum Senatus Referentis zu bringen, ſolches in Vortrag zu ſtellen, darüber bereits erwehntermaßen deliberiren zu laſſen, auch eben alſo die Anzeig zu Protocoll zu geben, und dann, wie geſagt, zu Werk zu gehen hätte,

§. 3.

Über die Beſtimmung der Claſſification der gefragten Sachen, und welche Sachen weiter zu dieſer Begünſtigung, auch in was Ordnung ſolche zuzulaſſen ſeyn möchten, das Bedenken des Kammergerichts und über ſolches das Gutachten des Viſitations Convents zu vernehmen.

hätte, wann derſelbe ſelbſten, oder der in Senatu vorſitzende Herr Präſident dieſe oder jene Sach aus geſetzlichem Grund zur Relation auſſer dem Turno geeigenſchaftet pflichtmäßig erachten ſollte.

3tens) Daß in denen Fällen (wo der Turnus nach dem Inhalt gegenwärtigen Artikuls unterbrochen, und auſſer ſolchem aus denen da bemerkten Urſachen, und auf die verordnete Weiß referiret werden kann) jederzeit ohne Ausnahm, und welchen Senat auch die Sache betreffen möge, die Anzeige davon vorhero dem Herrn Kammerrichter (wann dieſer in dem Ort des Gerichts anweſend iſt) oder in deſſen Abweſenheit davon dem das Directorium an deſſen Statt führenden Herrn Präſidenten zu machen, und ſolche von dieſem zu Protocoll zu geben, oder geſtalten Umſtänden nach dem in ordine Directorii nachfolgendem das erforderliche des Endes zu überlaſſen, und zu übertragen ſeye.

Ad Articulum 3$^{tium.}$

Iſt Collegium Camerale mit dem beſchehenen Vorſchlag vollſtändig einverſtanden, welcher die Nothwendigkeit, und Nutzen einer Geſetzlichen Claßification umſtändlich voraus vorleget- und dann

Erſtlich auf eine zu benennend- und niederzuſetzende Deputation von vier Herren Aſſeſſoren unter dem Vorſitz eines Herrn Präſidenten zu dem Ende gehet; damit dieſe nach vormaliger nochmaliger Durchleſung und Prüfung derer bereits vorhandenen, und dahin einſchlagenden Deliberationen ein Kameral-Bedenken über die in gegenwärtigem Artikul vorkommende Claßification zu entwerfen, und über ſathanes Project ſich zu vereinbaren hätten, worinn ſofort

Zweytens der Herr Kammerrichter, hierzu die Herrn Kammergerichts-Beyſitzere Freyherrn von Harpprecht, von Klauspruch, von Allwini Sen. und von Leipziger unter dem Vorſitz des ältern Herrn Präſidenten wirklich und dergeſtalt beſtimmet, daß

Drittens hiebey der Entwurf, und Aufſatz des Freyherrn von Harpprecht zum Grund geleget, und die übrige gute Vorſchläge, und heilſame Monita, damit (ſoviel thunlich) vereinbaret, und ſchicklich eingeſchaltet- ſohin dieſer

Viertens nach Beendigung der Sache in Deputatione, und der darinn beſchehenen Vereinbarung, in Pleno ſogleich vorgetragen, und alles mit denen allda etwa noch dienlich findenden Ab- oder Zuſätzen ſchließlich adjouſtiret, und zu Stand gebracht, und dann ſolches als das geforderte, an die Viſitation nicht mehr übergeben werden könnende gemeinſchaftliche Kameral-Bedenken an Kaiſerliche Majeſtät, wie auch das geſamte Reich unverweilt eingeſchickt, ſofort von daher die Geſetzgebende Entſcheidung ſich erbetten werden möge; wes Endes

Fünftens die bald thunlichſte des Geſchäfts Beſchleunigung, und Einverſtändniß beſtens, und ſo empfohlen worden, wie es die Wichtigkeit der Sach ſowohl in ſich ſelbſten, als die Intention des Reichsſchluſſes zu erforderen ſcheinet; ſobald nun das ſogeſtalte Bedenken, oder einsweilige Kameral-Claßification zu Stand gebracht ſeyn wird, ſo wäre dieſelbe

Sechstens nach dem ferneren Schluß des Collegii immittelſt, und bis von Kaiſerlicher Majeſtät, und dem Reich eine Reichsgeſetzmäßige Beſtimmung, und Fürſchrift hierunter erfolget, zum Grund zu legen, und zur Richtſchnur in der Maaß zu nehmen, daß die aus denen Verzeichniſſen derer Procuratoren verordnetermaßen zu machende Eintragung in die Regiſter darnach zu vollbringen, und die Claſſen nach ſothaner interimiſtiſchen Claßification hierunter einzurichten wären.

Ad Articulum 4tum.

Concluſum.

Erſtlich ſolle nach der erfolgten Vermehrung des Kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichts, und deſſen Einrichtung in die 3. ſtändige Senate eine ganz neue Austheilung deren Acten geſchehen, wovon aber die Ausnahme zu machen ſeye, daß

Zweytens diejenige Sachen, welche von denen noch lebenden Herrn Aſſeſſoren bereits ausgearbeitet ſind, von ſolchen als Referenten zwar beyzubehalten, jedoch nicht anderſt, als in ihrer Ordnung vorzutragen; wes Endes dann

Drittens ſämtliche Herrn Aſſeſſores bald thunlichſt ein Verzeichniß deren rechtlichen Angelegenheiten, in welchen ſie als Referenten mit ihrer Arbeit gefaßt, dem Herrn Kammerrichtern zu übergeben hätten. Wovon dieſer

Viertens die Originalia zu ſeiner Nachricht behalten, und davon Abſchriften in der Canzley fertigen laſſen wird, damit ſolche der Leſerey zu derſelben Nachricht- und Bemeſſung bey der erſten Haupt-Diſtribution zugeſtellet werden, immittelſt, und bis zu wirklicher Eintrettung derer acht neuen Herrn Beyſitzern, und dann erfolgender neuer Geſetzlicher Eintheilung derer Senaten wären

Fünftens diejenige Sachen, und Relationen (worinn ſowohl die Re- als Correferenten mit ihrer Arbeit, und Relationen fertig, und bereit ſind) ſoviel annoch vorzutragen, und zu beendigen, als bis zu erwehntem Zeitpunct thunlich und möglich iſt.

Ad Articulum 5tum & 6tum.

Ueber die Beobachtung der Art und Weiß derer Diſtributionen nach der Vermehrung und Eintheilung des Gerichts in die 3.

§. 4.

Eine ganz neue Austheilung deren Acten bey dem Kammergericht vorzunehmen, anbey jedoch mit den Sachen, welche von noch lebenden Beysitzern schon ausgearbeitet sind, eine Ausnahme dahin zu machen, daß selbige von dem dermaligen Referenten zwar beybehalten, jedoch nicht anders, als in ihrer Ordnung vorgetragen werden sollen.

§. 5.

Um die neue Distribution Ordnungsmäßig vollbringen zu können, eine Classification aller bey dem Kammergericht eingeklagten Sachen nöthig seye; sofort denen Procuratoren dieses Gerichts zu befehlen, daß ein jeder derselben ein Verzeichniß aller Sachen, in

welchem er bedient iſt, mit der Anmerkung, in
welchem Jahr, Monat und Tag eine jede Sache bey
dem Kammergericht angebracht, auch wann und
in welchem Punkt oder ob definitive darinn
submittirt, verfertige, nebſt bey einer jeden
Sache, was ſolche betreffe, mit wenigen Worten aus=
drucke, und zu welcher Gattung der privilegirten,
oder ob ſolche hochwichtig, oder aber nur ihrer Eigen=
ſchaft nach zu denen ordinairen Sachen gehörig zu
ſeyn ihm bedünke, anfüge, bey denen Sachen
aber, welche verglichen ſeyn, oder welche die Partheyen
ruhen zu laſſen ihr Procuratorn befehliget hat,
nur allein die Rubriquen bemerke; dieſe Ver=
zeichnüſſen hätten die Procuratores in duplo
einzureichen, und die Leſer aus ſolchen die Re=
giſter dergeſtalten zu verfaſſen, daß für eine
jede Gattung deren privilegirten Sachen ein
beſonderes Regiſter gehalten werde, nach dieſem
Regiſter die Diſtribution der Acten jener Sachen,
welche noch betrieben werden, zu bewürken, dem
dem Referenten aber darauf zu ſehen, ob das An=
geben des Procurators gegründet ſey, oder nicht.
Sollte nun der Referent bey dem geſchehenen
Angeben, und bey der darauf erfolgenden Clas=
ſification eine Bedenklichkeit finden, ſo hätte derſelbe
ſolches bey dem Senat anzuzeigen, und von
dieſem mit deſſen Præſidio durch der Beyſitzer
und des Præſidii Abſtimmung dieſelbe

Clas=

ſtändige Senaten, würde a Collegio ad Normam des Vortrags vorläufig überhaupt beſchloſſen. Wasgeſtalten das in dieſen beyden Artikulen fürgeſchriebene ohne Abwartung der von Kaiſerlichen Majeſtät, und dem Reich zu beſtimmenden geſetzlichen Claßification auf Einruckung derer acht neuen Beyſitzer, und ſofort zu machender Errichtung derer 3 ſtändigen Senaten nach der nur immer möglichen Thunlichkeit in Erfüllung zu ſetzen ſey.

Ad Articulum 5tum. Inſonderheit —

„ſind in verſammleten Rath folgende Schlüß errichtet, und „feſtgeſetzet worden.

Daß zu ſtracker der hier gegebenen geſetzlichen Fürſchrift, Befolgung

1mo) einsweilen und bis zu denen von Kaiſerlicher Majeſtät, und dem Reich auf das zu erſtattende Kammergerichtliche Bedenken beſtimmt werdenden Vorzugs-Rechten, und Privilegiis Cauſarum, auch darüber von daher errichteten zur Richtſchnur dienenden Claßification-jene Hauptregiſter in ſolang und einsweilen zum Grund der Referir-und Diſtribuir-Ordnung zu nehmen ſeyen, welche denen Leſern in dem vorliegenden Geſetz aus denen von den Procuratoren zu übergeben befohlenen Verzeichniſſen, auch ſonſten zu errichten und zu verfertigen aufgetragen iſt, dergeſtalten jedoch, daß die Leſere bey der Eintragung aus denen Specificationen derer Procuratoren in beſagte Regiſter ſich immittelſt, nnd bis zu anderweiter Kaiſerlicher Majeſtät, und des Reichs Befehl nach der in dem vorgemeldten Bedenken des Kammergerichts enthaltenen Claßification proviſoriè zu richten hätten.

2do) Derjenige Befehl durch das Collegium an die Procuratores zu erlaſſen, welcher zu Erhaltung der in gegenwärtigem Artikul fürgeſchriebenen Verzeichniſſen erforderlich, und dahero der dieſerthalben bereits im Jahr 1776. beſchloſſene, und in Audientia eröfnete aber nicht behörig befolgte gemeine Beſcheid zu erneueren— ſomit Protonotario Pleni aufzugeben ſeye, ſolchen nach dem Muſter des bereits vorliegenden zu entwerfen, und dahin alles einzurücken, was der Buchſtab des Articuli 5ti dieſerthalben mit ſich bringet, wornach dann derſelbe in Pleno zu verleſen, und zu adjouſtiren, ſofort in der erſten darauf folgenden Audienz zu publiciren wäre.

3tio) Denen Procuratoren zu Uebergebung ſothaner Specificationen einen kurzen Termin von 14 Tagen in beſagtem gemeinen Beſcheid anzuſetzen, und ihnen anzubefehlen, dieſelbe an die Leſerey zu überliefern.

4to) Dem Leſer (ſo das Referentenbuch führet) aufzutragen, nach Verlauf von 14 Tagen auf dem eröfneten gemeinen Beſcheid dem Herrn Kammerrichter ſchriftlich anzuzeigen, ob, und wie dieſem von denen Procuratoren behörig nachgelebet worden, oder nicht,

und welche von ſolchen hierunter ſäumig geweſen, oder Mangel erſcheinen laſſen, welche Anzeig ſofort

5to) der Herr Kammerrichter in Pleno des Endes vorlegen wird, damit gegen die Säumige durch Strafe verfahren, und dieſe ſo, oder ſonſten zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit in einer anderweit dazu anzuſetzender kurzen Friſt angehalten werden, wann dann auf ſolche Art

6to) die Verzeichniſſe derer Procuratoren nach Fürſchrift des Geſezes, und den darnach eingerichteten gemeinen Beſcheid behörig und vollſtändig übergeben, ſo hätten die Leſere auf diesfallſige vorläufige Anweiſung des Collegii darzu: aus ſolchen die Regiſter bereits erwehntermaßen dergeſtalt zu verfaſſen, daß für eine jede Gattung derer privilegirten, und gemeinen Sachen ein beſonderes Regiſter gehalten werde, und wäre ihnen zu deſſen Vollzug, und Befolgung ein Termin von vier Wochen anzuſetzen, wornach dann lediglich

7mo) die Diſtribution derer Acten in allen und jeden noch betrieben werdenden, und zur Austheilung reifen Sachen auf die Art fürzunehmen, und zu bewirken, wie der nachfolgende Art. 6. beſaget: Sollten nun nach ſogeſtalt beſchehener Diſtribution

8vo) die Referenten bey dem Angeben derer Procuratoren, und der darnach beſchehenen Eintragung in die Regiſter, und derſelben Klaſſen ein Bedenken finden, ſo hätten ſie ſolches nach darüber eingezogener genugſamer Erkundigung jederzeit in ihrem Senat anzuzeigen, und dieſen durch einen kurzen ſchriftlichen Vortrag über den Befund, und die Urſachen behörig zu informiren, warum dieſe oder jene Sachen von denen Procuratoren unrichtig angegeben worden, und aus was Gründen ſolche zu dieſer oder jener anderen Claſſe des Privilegii, oder unter die gemeine Sachen gehörig ſeyen; wornach

9no) von denen übrigen Herrn de Senatu in ihrer Ordnung, wie auch dem darinn vorſitzenden ad Protocollum zu votiren, und nach der Mehrheit der Stimmen zu ſchließen, ſohin ein Auszug des Concluſi Senatus von deſſen Notario den Leſern des Endes zuzuſtellen wäre, damit dieſe nach der darinn beſchehenen Beſtimmung der Claſſen derer Privilegien, oder wohin die Sach eigentlich zu regiſtriren, die Regiſter einrichten, abänderen, und nach dem Schluß des Senats ſich darunter bemeſſen können und ſollen; wann bey der Sache (worinn der Referent ebenerwehntermaßen Anſtand findet) ein Correferens beſtellet iſt, hätte dieſer nach ebenfalls eingezogener hinlänglicher Information ſeine Meynung gleich nach dem Referenten vor denen anderen darüber abzulegen, und damit

10mo) ein gleiches mit denen Sachen beobachtet werden möge, welche jezo von denen Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit wiederum betrieben werden, ſo ſolle dem vorgemeldten an die Procuratoren zu eröfnenden gemeinen Beſcheid auch dieſes angehänget

Classification der Sachen zu bestimmen, auch ein gleiches hiernächst mit denen Sachen zu beobachten, welche dermalen von denen Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit wiederum betrieben werden; für das Künftige sonach von jedem Senat mit dessen Præsidio vorgedachter maßen eine jede Sache sogleich bey der in solcher abfassenden Extrajudicial-Erkanntniß zu classificiren, und ein gleiches anderweit zu verfügen, wann im währenden Lauf des Processes eine Sache eine andere Qualität annehmen würde.

§. 6.

Anlangend die für die zukünftige Zeit vorzu= nehmende Distribution deren Sachen, so be= gnehmigen Ihro Königl. Kaiserliche Majestät fernerweit gnädigst, daß demnächst ebenfalls die Vertheilung der Acten in die Senate von jener an die Beysitzer zu unterscheiden, welche die ganze und insonderheit die erstgedachte Distribution nach Vorschrift der O. C. P. I. Tit. 10. §. 2. alle Dienstage nach denen Rathsstunden, in Gegenwärtigkeit deren Beysitzer, von dem Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit, von dem eintrettenden Directo= rio durch den Leser geschehe, welcher ein kurzes Proto=

get werden, daß ſie über die dermalen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit etwa betrieben werdende Rechtsſachen die Verzeichniſſe auf die nemliche Art wie bey denen würklich betriebenen ſogleich ſtets zu verfertigen, und der Leſerey zu übergeben hätten, wornach ſich dann auch die Leſer bey ſolchen, wie bey denen anderen, wegen Eintragung in die Regiſter zu richten, anzuweiſen wären. Wie dann ferners

11mo) für das künftige bey jeder Extrajudicial-Erkenntniß (wo Mandata oder Proceß wirklich erkannt worden) nach darüber in in dem Senat geendigter Deliberation, und gemachten Schluß der Referens ſogleich ſeine Meynung auch darüber ad Protocollum abzugeben gehalten ſeyn ſolle, in welche Claſſe die vorgetragene Sache zu ſetzen ſeye, worüber demnächſt die übrige ad Senatum gehörige Herrn Beyſitzer, und der darinn vorſitzende zu votiren, und dieſer zu ſchlieſſen, ſofort über den gemachten Schluß Notarius Senatus der Leſerey Extractum Protocolli zu behöriger Eintragung in die Regiſter zuzuſtellen hätte; Endlich und

12mo) ſolle denen Procuratoren bey Gelegenheit des beſchloſſenen gemeinen Beſcheids zugleich aufgetragen werden, daß, wann ſich die Eigenſchaft der Sachen, oder das Geſetzliche Privilegium derſelben währenden Lauf des Proceſſes ändere, und ſolche eine andere Qualität (als dieſelbe anfänglich gehabt) annehmen würde — ſie dieſes in der Leſerey ſchriftlich, und behörig anzuzeigen hätten; — wann dieſes geſchehen, ſo wäre von der Leſerey ſothane Anzeig ſogleich Directorio zu behändigen, und von ſolchem Referenti vel extrajudiciali vel judiciali (wenn letzterer allenfalls ſchon angeordnet wäre) des Endes zuzuſtellen, damit von denenſelben der Vortrag darüber in Senatu geſchehe, welcher dann per Majora die Claß (wohin die Sach nun gehöre) zu beſtimmen hätte, worüber der Leſerey Extractus Concluſi zuzuſtellen, und von ſolcher darnach die Eintragung, und reſpective Abänderung in denen Regiſtern zu machen.

Ad Articulum 6tum.

Concluſum.

1. Daß die Vertheilung derer Acten in die Senate von jener unter die Beyſitzer wohl zu unterſcheiden, und jede davon auf die Art (wie nachfolget) zu bewerkſtelligen.

2tens) Die ganze, inſonderheit die erſte Diſtribution nach Vorſchrift der Kammergerichts-Ordnung P. 1. tit. 10. §. 2. in der Maaß, wie unten noch des mehreren vorkommen wird, zu beobachten,

3tens) die fürgeſchriebene Diſtribution alle Samſtag nach denen Rathsſtunden fürzunehmen, weilen nun der Rath von 9 bis 12 Uhr frequentiret wird, ſo wird hierzu forthin die nachfolgende Stund bis 1 Uhr, alle Samſtag (ſoviel nemlich dazu nöthig) dergeſtalt beſtimmet, daß wann auf den Samſtag ein Feſt- oder Kameral-Feyer-

C tag

tag einfallen würde, in dem erſten darauf folgenden Gerichtstag die nemliche Stund auf eben die Art dazu angewendet — und da bey der erſten ganz neuen Haupt-Diſtribution aller dazu gehörigen Acten wegen derſelben ganz auſſerordentlichen Menge der Samſtag nach der Rathsſtund zu denen dabey fürgeſchriebenen Beſorgungen, und Maaßreglen nicht hinreichend, nach der Intention des Geſetzes mit der erſten Haupt-Diſtribution nicht nur den Samſtag nach der Rathsſtunde der Anfang gemacht, ſondern auch in denen darauf folgenden Gerichtstägen um die nemliche Zeit fortgefahren werden ſolle, bis alles dabey fürgeſchriebene zu Stand gebracht, und nach dem Buchſtaben des Geſetzes vollendet ſeyn wird. —

4tens) die Austheilung derer Acten von dem Herrn Kammerrichter, oder dem in deſſen Abweſenheit (ſo nicht nur von der Abweſenheit aus dem Ort des Gerichts, ſondern auch von jener von dem Rath zu verſtehen) eintrettenden Directorio durch den Leſer auf die beſtimmte Zeit und Art zu verrichten.

5tens) Letzterer, nemlich der das Haupt-Referentenbuch führende Leſer von dem Collegio dahin anzuweiſen, daß derſelbe ein Protocoll bereit halten, und bey jeder Diſtribution führen ſolle, worinnen Er kurz zu bemerken hätte, was geſchehen, und wie dabey nach geſetzlicher Fürſchrift zu Werk gegangen worden, weſſen Protocoll Für- und Verwahrung nur beſagtem Leſer anzugehen hätte, ohne daß ſonſt Jemand (ſo nicht dazu verordnet) ſich damit abgeben, oder für deſſen Inhalt ſtehen könnte.

6tens) Sämtlichen Leſern aufzugeben, daß ſie (ſobald von denen Procuratoren die vorbemeldte durch den gemeinen Beſcheid von ihnen abverlangte Verzeichniſſe behörig übergeben, und daraus die verordnete Regiſter formiret, und eingerichtet worden) alle zur Diſtribution beſtimmte dazu reife, betrieben werdende Gefreyte, und ungefreyte Judicial-Sachen, und deren Acten-Stöcken zuſammenſuchen, und an einen Platz bringen — ſolche in 3 Theile abtheilen — auch zu jedem nach Thunlichkeit ſo viele privilegirte von jeder Claſſe und ſo viele wichtige ſchwere und weitläuftige Sachen, als zu den andern zu Beobachtung der Gleichheit legen, und ſofort auf die nemliche Art auch nach der erſten Diſtribution bey jeder folgenden fortfahren ſollen; Bey der erſten großen und Haupt-Austheilung wären

7tens) wegen Menge deren zu diſtribuirenden Acten ſolche in den dermaligen großen Audienz-Saal zu bringen, und da das eben verordnete von denen Leſern zu beſorgen, auch

8tens) von der Leſerey nicht weniger genaue Sorge zu tragen, und denſelben des Ends zu befehlen, daß ſie bey der gedachten erſten Haupt-Diſtribution aller Acten jede in unzertrennlicher Verbindung ſtehende — unter denen nemlichen Theilen oder Partheyen einerley Wirkung ſeyende Sachen — wie auch jene, wo unter denen nemlichen Partheyen über das nemliche Recht bey einer neuen Ereigniß geſtrit-

ten

Protokoll führen solle, damit eine künftige Visitation daraus ersehen könne, in wie ferne diese gesetzliche Vorschrift befolget worden; der Kammerrichter habe hierbey die zur Distribution bestimmte gefragte, ungefragte, Judicial- und Extrajudicialsachen, nach der Zahl der vorhandenen Senaten, in drey Theile zu setzen, und zwar dergestalt, daß er, so viel nach Beschaffenheit der Sache thunlich, dabey eine Gleichheit beobachte, und dahin sehe, daß in einem Theil so viel wichtige, schwere, und weitläufige Sachen kommen, als in andern: gleichwie aber diese Regul in einigen Fällen ihre Ausnahme leide, also habe der Kammerrichter hierbey diejenige Sachen zu Separiren, so a) connexitatem causæ haben, b) inter easdem partes de eodem ~~eines~~ Objects seyn, c) worinn inter easdem partes de eodem jure ex novo facto gestritten wird, d) Recurrentsachen, welche nach der O. C. P. I. Tit. 10. §. 3. und sonstigen Gesetzen den vorigen Referenten, und dem vorigen Senat zugetheilet werden sollen, und e) Sachen, welche die Personen des Kammergerichts, oder deren Angehörige betreffen, und bey denen überhaupt die Verfügung des jüngeren Visitationsabschieds §. 61. und 62. eintritt; wo auch f) der Fall sich ergeben sollte, daß einer deren Senaten eine Gattung der demselben zugetheilten gefragten Sachen, ganz, oder doch meistens theils nicht abgethan hätte; so wäre in diesem Fall solche Gattung der gefragten Sachen dem Senat, welcher dieselbe ganz oder mehre=

=sten

mehreſten theils ſchon ausgearbeitet, vorzüglich anderer Senaten zu zu theilen.

Die Rubriquen deren alſo ſeparirten Sachen nebſt den Gründen, warum ſie ſeparirt worden, ſollen in dem Protokoll bemerket, und dieſe Sachen ſodann dem Senat und Referenten, wohin ſie gehören, gelaſſen, mithin dadurch vermieden werden, daß gedachte Sachen ſolchen Referenten und Senaten, bey denen die Geſetze eine Ausnahme machen, nicht zufallen, und der ordo cauſarum ſowohl, als die Gleichheit unter denen Senaten deſto ausgiebiger gefördert werde; wenn dieſe Eintheilung und Abſönderung geſchehen, ſo habe alsdann das auf Befehl des Kammerrichters von dem Leſer zuziehende Loos zu entſcheiden, welcher theil einem jeden Senat zufallen ſolle.

Nach ſolcher vorgegangenen Abtheilung deren Acten in die drey errichtende beſtändige Senaten, ſeye die weitere Diſtribution deren Acten in jedem Senat an die Beyſitzer folglich die Benennung deren Re- und Correferenten ebenfalls gleich alle Samstag nach denen Rathsſtunden und in Gegenwärtigkeit deren Beyſitzern von dem Kammerrichter, oder in deſſen Abweſenheit,

von

ten wird, zu denen Acten ſogleich mitlegen ſollen, mit welchen ſolche in Connexion ſtehen, oder ſonſten auf gedachte Art dahin einſchlagen, dergeſtalt, daß die Hauptſach mit eben erwehnten zugehörigen Acten nur für eine und die nemliche Sach gehalten, und eben alſo auch letztere bey der Abtheilung derer Acten in 3 Theile immer bey jedem Theil bleiben, wo die erſtere hinkommt. Wie dann ferners nach der vollendeten erſten großen Diſtribution

9tens) die Sach ſo einzurichten, und der erforderliche Befehl an den das Referentenbuch führenden Leſer diesfalls in voraus zu erlaſſen, daß demnächſt die Sachen (ſo connexitatem Cauſæ haben — inter easdem partes eines Effects ſeyende — worinn inter easdem partes de eodem Jure ex novo facto geſtritten wird — wie nicht weniger die Recurrentſachen von denen in Zukunft vorzunehmenden Diſtributionen jederzeit abgeſöndert, und dieſe ſogleich jedem bereits angeordneten Referenten in der Hauptſach (mit der die bemeldte in Verbindung ſtehen) ohne diesfalls weiters nöthiger Austheilung zugeſtellet werden, damit ſolche eines mit dem andern in ihrer Ordnung von gedachtem Referenten in ſeinem Senat vorgetragen, und dieſer dabey ſtets beybehalten werde, eben alſo wäre es in Zukunft

10tens) mit denen vorhin interlocutorie referirten Sachen (wann die Interlocutoria von Wichtigkeit iſt, oder vim Definitivæ hat, — ſolche nach ſich ziehet, oder einen weeſentlichen Einfluß darauf haben kann) dann zu halten, wann ſolche zur Definitiv- oder ferneren Entſcheidung wieder kommen, damit ſolche ſtets die nemliche Referenten erhalten, wes Endes auch hierüber der Befehl, und die Weiſung eben (wie vorhin) an den Leſer ertheilet, und ſolchem ein wörtlicher Auszug aus der dahin einſchlagenden K. G. Ordnung P. 1. T. 10. §. 3. eingerücket werden ſolle. Zu mehrerer Fürſicht wegen genauer Beobachtung der eben vorhergehenden Puncten wäre auſſer dem

11tens) dem an die Procuratores ohnehin zu erlaſſenden gemeinen Beſcheid auch dieſes anzuhängen, wasgeſtalten ſie in ihren zu übergebenden Verzeichniſſen beynebſt zu bemerken hätten — welche Sachen miteinander in Verbindung ſtehen — inter easdem partes de eodem effectu ſeyen — worinn inter easdem partes de eodem Jure ex novo facto geſtritten werde, welche recurrent wären — aus was Urſachen ſolches, ſo von ihnen dafür gehalten werde, und worinn bereits eine wichtige — und was für eine Interlocutorie-Urtel ergangen ſey; hierüber hätten ſofort

12tens) Die Leſere in Verfolg eines an dieſelbe nicht weniger zu erlaſſenden Collegial-Befehls ebenfalls ein beſonderes Regiſter zu führen, und das behörige aus gedachten Verzeichniſſen dahin einzutragen — ſofort mit allen dieſen Sachen ſowohl bey der Haupt-Diſtribution, als denen nachherigen auf die Art zu verfahren, wie vorhin des mehreren bemerket worden, ſollten aber demnächſt, und

13tens) die Referenten (ſo ſothane Sachen unter Handen bekommen) bey Durchgeh- oder Ausarbeitung derſelben finden, wie das

das Angeben derer Procuratoren in ein oder anderem hierunter nicht gegründet ſeye, ſo wäre dieſes von ihnen ſo (wie oben wegen der gefreyten Sachen, und deren Klaſſen bereits bemerket) anzuzeigen, und dann in Senatu darüber ſowohl votando als concludendo (wie bey jenen) zu verfahren — ſohin der durch die Mehrheit der Stimmen gefaßte Schluß jederzeit der Leſerey per Notarium Senatus, um darnach ſich in dem Regiſter zu bemeſſen, zuzuſtellen.

14tens) Sollen die rechtliche Angelegenheiten, welche die Herrn Kammerrichter — Präſidenten, und Beyſitzer betreffen, nicht in die Senat (darinn die Principalen oder Intereßirte präſidiren oder ſitzen) ſondern in einen anderen Rath durch jenes Directorium (ſo die Sach nicht angehet) gegeben — nicht minder denen Herrn Beyſitzern, mit welchen derer Partheyen Procurator in Proceß verfangen, keine Acta (ſo dieſer bedienet) diſtribuiret werden. Wes Endes denen Procuratoren fernerweit aufzugeben, in ihren zu denen Diſtributionen gehörigen Verzeichniſſen auch jene Sachen beſonders zu bemerken, welche die Herrn Kammerrichter, Präſidenten und Beyſitzere, oder derer Angehörigen auf ein oder andere Weiß weſentlich und directe, oder auf eine ſonſtige Art indirecte betreffen; imgleichen anzuzeigen, ob ein oder der andere mit einem derer Herrn Aſſeſſoren, und mit welchem in Proceß befangen — worüber dann ebenmäßig die Leſer ein beſonderes Regiſter zu führen, und erwehnte Angelegenheiten als ausgenommen zur gewöhnlichen Diſtribution nicht zu legen, ſondern Directorio einen Auszug davon bey jeder Austheilung derer Acten zu geben — und dann der Herr Kammerrichter (wann aber dieſen, oder deſſen Angehörigen die Sache angehet) der in Directorio nachfolgende ſolche in jene Senate auszutheilen, in welchen die dabey intereßirte weder vorſitzen, noch de Senatu ſind — der Leſer aber die beſchehene Austheilung in ſein diesfallſiges beſonderes Regiſter einzutragen hätte; welche Verfahrungsart ſowohl bey der erſten, als denen nachfolgenden Diſtributionen zu beobachten wäre.

15tens) Daß bey der Diſtribution auch eben ſo auf die Recuſationen (wann ſie gegründet) die behörige Rückſicht zu nehmen, worüber das weitere nachfolget.

16tens) Herr Kammerrichter und Präſidenten in denen ſie oder ihre nahe Anverwandte betreffenden Sachen ſich des Diſtribuirens zu enthalten, auch, gleich denen Beyſitzern denen dieſerthalben vorgehenden Berathſchlagungen ſowohl in Pleno, als Senaten nicht beyzuwohnen hätten, und da die geſetzgebende Macht die eigentliche Gradus der Verwandtſchaft hierunter nicht beſtimmet, ſo wäre zu Beobachtung einer ſicheren Richtſchnur bis zu Kaiſerlicher Majeſtät, und des Reichs anderweiter Verordnung hiebey ad Normam Legis 5. Pand. de Inj. & famoſis Lib. einsweilen proviſorie der dritte Grad Lineæ æqualis einſchlieslich tam in Conſanguinitate, quam affinitate ſecundum Computationem Juris Canonici feſtzuſetzen, und das hier in dem Geſetz fürgeſchriebene, und diesfalls ebenerwehntermaßen in Pleno beſchloſſene, auch bey der Verwandſchaft derer Procuratoren und Advocaten

Von dem vielvermeldten Directorio durch den Leser zu vollbringen, und sich dabey nach denjenigen zu richten, was hierwegen die O. C. P. 1. Tit. 10. §. 2. enthält, solches auch durch die Visitations-Articul de 1557. §. 5. und den jüngeren Visitationsabschied §. 60.–63. nachgeloget worden, daß nemlich solche Austheilung nach Gelegenheit der Sache und Geschicklichkeit deren Beysitzern dermaßen fürzunehmen, und zu machen, damit nicht allein Gleichheit, so viel möglich, und die Gestalt der Sachen erleiden mag, unter denen Beysitzern gehalten, und keiner vor den andern mit vielen der Händel beladen, sondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzt, vernachtheiligt, oder beschwerlicher Weis aufgehalten, und sonderlich bey solcher Austheilung die älteste oder sonst gefreyte Sachen, es wären End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor andern zu referiren befohlen werden sollen.

vocaten (welche die Sach bedienen) mit denen Membris Collegii (wann gleich davon in præſenti Lege nichts enthalten) ex ejus ratione zu beobachten ſey.

17tens) Wann ſich der Fall ergeben würde, (wo einer derer Senaten eine Gattung der demſelben zugetheilten gefreyten Sachen ganz oder doch mehreſten Theils referiret;) die andere Senaten aber derley Sachen noch gar nicht, oder doch mehreſten Theils nicht abgethan hätten, dann ſolche Gattung der gefreyten Sachen dem Senat, welcher derley ganz oder mehrentheils ausgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senaten zuzutheilen, und des Endes von jedem Senat in ſolchen zur Ausnahm der gewöhnlichen, und in der Regul fürgeſchriebenen Diſtribution gehörigen Fall hievon dem Kammerrichter, oder dem an deſſen Stell eintrettendem Directorio die unverweilte Anzeig zu thun ſeye, damit dieſer von dem Leſer in Verfolg ſeiner Regiſter diejenige privilegirte Sachen fordere, welche von der nemlichen Gattung des Vorzugsrechts ſind, ſo ein Senat vor denen anderen, oder ganz oder mehreſten Theils aufgearbeitet, ſofort ſolche dahin wiederum auſſer der ſonſtigen Diſtributions-Ordnung austheile.

18tens) Dem Leſer noch beſonders aufzugeben, die Rubriquen derer nach dem Geſetz zur Ausnahm gehörigen, und zu ſeparirenden Sachen, nebſt denen Urſachen und Gründen, warum ſie ſepariret, auch in ſein zu haltend- und zu führendes Protocoll jederzeit mitzubemerken, und einzutragen, damit jenes deſto ausgiebiger in Vollzug geſetzet werde, was in Rückſicht derer zur Ausnahm gehörigen Sachen in dem Geſetz fürgeſchrieben.

19tens) Wann ſofort erwehnte Eintheilung und Abſönderung geſchehen, und das behörige bereits vorgekommene in ſeinen Vollzug geſetzet worden, alsdann das auf Befehl des Herrn Kammerrichters durch den Leſer zu ziehende Loos zu entſcheiden habe, welcher Theil einem jeden Senat zufallen ſolle — wes Endes dann

a) ſobald jederzeit die zu diſtribuirende Acten von denen Leſern zuſammengebracht, und in die 3 gleiche Theile geleget, auch das zu ſeparirende abgeſöndert worden, der Leſer (ſo das Protocoll führet) dem Herrn Kammerrichter oder dem an deſſen Statt eintrettenden Directorio anzuzeigen, daß alles auf die fürgeſchriebene Art bereit ſeye; Wo dann

b) das Directorium ſich auf den Platz zu begeben, und auf einem Actenſtoß, einen Zettul mit *Num. 1.* auf den andern mit *Num. 2.* und auf den dritten mit *Num. 3.* zu legen, ſohin

c) einem deren Leſer (ſo das Protocoll nicht führet) den Auftrag zu geben hätte, drey andere Zettel von gleicher Gattung zu recht zu machen, und auf derer einen der erſte, auf den anderen der zweyte, und auf dem übrigen der dritte Senat zu ſchreiben — dieſe 3 Zettel wären demnächſt

d) von dem ebenerwehnten Leſer ſo in die Hand zu nehmen, daß man das darauf geſchriebene nicht ſehe, ſohin ſolche auf die Art dem Leſer (ſo das Protocoll führet) zum Ziehen zu präſentiren; worauf dieſem

e) der Herr Kammerrichter zu ziehen befiehlet, derſelbe aber ſolches befolget, und wie dann

f) der Leſer einen Zettel nach dem andern gezogen, ſo leget der Herr Kammerrichter den zuerſt herauskommenden Zettel zu jenem *ſub Num. 1.* den zweyten gezogenen zu dem *ſub Num.* 2. und den dritten übrig bleibenden zu *Num.* 3. und ſo wären die Looſe gezogen, und die Eintheilung durch ſolche vollbracht, was in jedem Senat für ein Theil der Acten kommen ſolle. Sobald nun das voraus zu beobachtende bis anhero bemerkte geſchehen, und in Vollzug geſezet, ſomit die Abtheilung derer Acten in die 3 ſtändige Senate durch Leg- und Abſönderung derſelben in 3 Theile — auch Ziehung der Looſe erfolget; ſo hätte dann

19tens) b) die verordnete Austheilung ſothaner Acten an die Herrn Aſſeſſores in gedachten Senaten für ſich zu gehen, wobey forderſamſt und ehe dieſelbe in dem Senat (wohin ſolche gehören) getragen werden, von jedem derer 3 Theile von den Leſern in Verfolg eines weiteren dieſen zu ertheilenden Collegial-Befehls eine beſondere ſchriftliche Specification dergeſtalt zu errichten wäre, daß darinn aus denen fürgeſchriebenermaßen eingerichteten Regiſtern zuerſt die privilegirte nach ihren Claſſen und derer Reihe und Ordnung, auch jedes dererſelben Alter — dann die ältere derer nicht privilegirten — und endlich die nachfolgende, und neuere, alles unter Anführung der Rubriquen behörig bemerket, und ausgezogen werde, bey ſothanen Verzeichniſſen hätten

a) die Leſere auf der Seite einen hinlänglichen Raum zu laſſen, dann dieſelbe

b) dem Herrn Kammerrichter zu übergeben, welcher ſofort

c) auf den freygelaſſenen Raum die Re- und reſpeč. Correferenten (wo dieſe leztere begehret worden, oder nach Anordnung derer Geſeze nöthig ſind) mit ſeiner eigenen Hand ſchriftlich darzu ſetzen wird, wornach ſothane ſo beſchaffene Verzeichnis

d) jedes zu ſeinem abgeſönderten Theil derer Acten (wohin es gehörig) mit zu legen wäre. Deme vorgegangen; ſollen dann

20tens) die Leſer die in 3 Theile abgetheilte Acten mit allem dazu gehörigem in die Senate, und zwar zu Vermeidung aller Unordnung das in jedem gehörige zuerſt in den erſten — dann in den zweyten — und endlich in den dritten tragen; worinn demnächſt

a) der Herr Kammerrichter die Rubriquen derer Sachen aus der Leſer vorhin bemerkten Verzeichniſſen, und die von demſelben dabey

bey beſchehene Beſtellung derer Re- und Correferenten in jedem Senat verlieſet, ſomit

b) denen Leſern auftraget, nicht nur ſogleich jedem Herrn Aſſeſſor in ſeinem Senat die ihn betreffende Acten zuzuſtellen — zu überliefern und einzuhändigen, ſondern auch

c) aus denen verleſenen Verzeichniſſen (ſobald nur immer thunlich) für jeden beſagter Herrn Aſſeſſoren eine beſondere Specification, oder Auszug über all jene Sachen (worinn ſie als Re- oder Correferenten angeſtellet worden) in der nemlichen Ordnung, und Art der Einrichtung, wie bey denen verleſenen beobachtet worden, zu fertigen, und denen Herrn K. G. Beyſitzern demnach jedem das ihn betreffende zu deren Bemeſſung zu behändigen. Und weilen die Diſtribution überhaupt in Gegenwärtigkeit derer Herrn Beyſitzern nach der geſetzlichen Verordnung geſchehen ſolle, und dieſes durch das eben vorgekommene bey der Austheilung in die Senate in ſeinen Vollzug kommet; So wäre auch

21tens) bey dem (was dieſer Diſtribution in die Senate vorhin bemerktermaßen vorauszugehen hat) die Gegenwart derer Herrn Beyſitzer nicht zu übergehen, und ſolches, damit durch die Menge derſelben kein größerer Auffenthalt geſchehe, in præſentia einer Deputation jederzeit von zweyen Herrn Aſſeſſoren zu vollziehen, welche nach dem ordine Pleni in ihrer Reihe bey jeder Diſtribution abzuwechslen hätten. Wobey dann

22tens) das ſonſten verordnete Geheimniß (vermög weſſen der Referent von dem angeordneten Correferenten vor der Hand nichts wiſſen ſollte) nothwendig aufhörte, und durch die neue geſetzliche Verfügung für aufgehoben zu halten, und eben dahero hätte jeder Herr Referent nach Ausarbeitung ſeiner ad Turnum gehöriger, und dazu geeigenſchafter Sachen — die ſolche betreffende Acten dem Correferenten durch den Leſer ſogleich in das Hauß bringen zu laſſen, damit die Correlation (ſo viel möglich, und die Reichs-Conſtitutionen verordnen) nicht aufgehalten, ſondern beſchleuniget werden mögen.

23tens) Sollen die fürgeſchriebene Diſtributionen jederzeit auf die Samſtäg, und wann in ſolchen Kameral-Feyertäge oder Poſtfeſta einfallen, den erſten darauf folgenden gerichtlichen, oder zu denen gewöhnlichen Seßionen beſtimmten Tag, jedoch forthin nach vollendeter Rathſitzung in auſſerordentlichen Stunden geſchehen.

24tens) Wäre bey ſothaner Austheilung zu Beobachtung der Gleichheit nach Möglichkeit, und Gelegenheit der Sachen, und ſo viel ſolches die Geſtalt derſelben erleiden mag

a) dabey in jedem Senat bey dem erſten mit Beſtellung zum Referenten anzufangen, und bey dem letzten aufzuhören, und ſo fort zu

 con-

continuiren, bis der in den Senat gehörige Theil derer Acten ausgetheilet.

b) Darinn einem Herrn Aſſeſſori ſo viele Actenſtöcken von jeder Gattung des Privilegii (wie immer thunlich) als dem anderen zuſtellen zu laſſen, und eben ſo mit denen alten, und neueren ſonſtigen Sachen zu verfahren

c) dabey darauf zu ſehen, daß bey demjenigen (wer große wichtige Acten, womit Er in Ausarbeitung beträchtlich längere Zeit, als die andere brauchen dörfte, bekommet) ſolche demſelben allenfalls für zwey oder mehr Actenſtöck paßiret, und in Rückſicht der Gleichheit angerechnet, auch darauf bey jeder Diſtribution die behörige Reflexion genommen werde; da es aber

d) hierunter nicht eben auf die äußerliche molem actorum, ſondern auf die Wichtigkeit, Beſchwerlichkeit, eigentliche Puncta decidenda, und derer Lage und Befund ankommet, ſo ſolle das *ad c)* ebenbemerkte nur dann eintretten, wann ein oder der andere Referent die beſondere Weitläufig- und damit verknüpfte Wichtig- und Beſchwerlichkeit nach genommener Einſicht in ſuo Senatu vorhero angezeiget, und dieſer über die Proportion der Gleichheit in diſtribuendo ſich darüber per Concluſum vereinbaret, wornach ſich demnächſt bey der nächſten Diſtibution zu richten wäre.

e) Erforderte hiebey die ſelbſt redende, dem Sinn des Geſetzes angemeſſene Billigkeit, daß bey der Austheilung der Acten an die Herrn Beyſitzer (wann ein Herr Aſſeſſor krank, oder mit ſehr beſchwerlichen auſſerordentlichen ad Plenum gehörigen Arbeiten beladen wäre, oder in ein ſehr hohes Alter gekommen, darauf allerdings Rückſicht genommen, und derſelbe in denen erſteren Fällen auf die Zeit der andaurenden Krankheit — geſchwächten Geſundheit und Kräften, oder der beſonderen Beſchwerlichkeit der extraordinären Arbeit — in dem letzteren aber ſtets (ſoviel möglich) mit vielen Arbeiten und Acten bey der Diſtribution verſchonet werde; Auf die bisher erwehnte Art wäre dann nicht nur die fürgeſchriebene Gleichheit (ſo viel thunlich) ſondern auch

25tens) der weitere Willen des Geſetzes darinn zu beobachten, daß kein Herr Aſſeſſor vor dem andern mit Acten und Arbeit zu beladen. Wegen der Vielheit der Händeln und Acten ſeye bey buchſtäblich, und ſtracker Befolgung des Reichsſchluſſes eine Unmöglichkeit, zu vermeiden, daß die Herrn Aſſeſſores damit weit mehr beladen und beſchweret werden, als ihre Kräften zureichen können, ſolche in ihrem Leben auszuarbeiten oder vorzubringen, wie die in Protocollo Pleni bey gegenwärtiger Deliberation beſchehene ausführlich und umſtändliche deſſen Vorlegung und Schilderung klar und offenbar zeigete. —

Hievon wäre des Ends in dem an Kaiſerliche Majeſtät und dem Reich zu erſtattenden Bericht der ſchickliche Gebrauch, und behörige ſub-

ſubmiſſeſte Vorſtellung zu machen, damit in Zeiten wegen der nothwendig auf ſich erliegen bleiben müſſender Menge der Proceſſen, und ſonſten alle Verantwortung hierunter von dem Kaiſerlichen und Reichs Kammergericht überhaupt abgewendet werden möge.

26tens) Seye von dem Herrn Kammerrichter, oder eintrettendem Directorio bey der fürgeſchriebenen Austheilung der Acten in jedem Senat zu befehlen, daß die älteſte, oder ſonſt gefreyte Sachen, es wären End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor anderen referiret werden ſollen.

Es könnte dahero auch beſagtes Directorium in ſo lang (bis von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich keine andere zur Diſtribuir- und Referir-Ordnung beſtimmte Claßification feſtgeſetzet) bey wirklicher Vortragung in Turno keine Sache in Senatu anderſt, als nach der in denen auf obengemeldte Weiſe eingerichteten Hauptregiſtern vorkommenden Ordnung derer Privilegien, Vorzugsrechts, und Alters zum Vortrag kommen laſſen, es wäre dann, daß Referens angezeiget, daß dieſe oder jene Sach von dem Procurator unrecht, oder nicht in ihrer Ordnung, auch daraus, oder ſonſten eben alſo in die Regiſter nicht recht eingetragen worden, in welchen Fällen in Senatu die Deliberation darüber zu veranlaſſen — nach erfolgten Abſtimmungen der Schluß per Majora zu machen, und darnach die angezeigte Sach erſt in der Reihe vornehmen zu laſſen, wohin ſolche das Concluſum Senatus beſtimmet.

Nach vorgemeldten zu pünktlicher Befolgung der ad Art. 5. & 6. ſummi ratificatorii gehörigen Schlüſſen des Pleni — kamen darinn auch die Anſtände — Bedenklichkeiten — und Beſorgungen (ſo darab entſtehen dörften) ausführlich vor, und ſchienen von zu wichtigen Einfluß auf das Juſtitzweſen, als daß ſolche mit Stillſchweigen übergangen werden könnten; es wurde dahero ferners

Beſchloſſen:

Daß ſolche ſämtlich Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich in dem dahin zu erſtattenden allerunterthänigſten Bericht ebenmäßig ſchicklich vorzuſtellen, und dabey die aus der Erfahrung, und Kenntniß der innerlichen Verfaſſung hergenommene wahre, und eigentliche Lage der Sachen, eben ſo ſubmiſſeſt, als nur in der alleinigen Abſicht des Beſten der Gerechtigkeit, und derſelben Beförderung auch unter der devoteſten Anzeig der immittelſt zu thuender voraus bemerkter genauer Befolgung des Fürgeſchriebenen vorzulegen, ſohin das weitere von daher lediglich zu erwarten.

Bey dieſer Gelegenheit iſt ferners a Collegio einsweilen beſchloſſen worden,

1tens) daß um die umſtändlich vorgekommene böße Folgen und Schwierigkeiten (welche darab entſtünden, wann die Herren Aſſeſſores, nach deme, was vorhin vorgekommen, alle ihnen ſowohl bey

der erſten Haupt-Diſtribution, als denen nachherigen zugetheilt werdende, und zuzuſtellende gerichtlich- oder Judicialacten bey ſich behalten, folglich auch in ihre Verwahrung in denen Häußern nehmen ſollten) zu vermeiden, die Fürſehung immittelſt und bis zu Kaiſerlicher Majeſtät, und des Reichs anderweiter Verfügung zu treffen ſey, daß in denen in dem neuen Kameral-Hauß zu Bewahrung derer Acten zu errichtenden Gewölbern, beſondere Ein- und Abtheilungen des Endes vor jedem Herrn Aſſeſſor nach ihrer Ordnung in denen Senaten zurecht gemacht werden, damit ein wie der andere Herr K. G. Beyſitzer die bey denen Diſtributionen erhaltende vorbeſagte Acten in der ihm angewieſenen beſondern Abtheilung durch die Leſer bringen, und ſicher verwahren laſſen könne, ſofort daraus nur diejenige nach Hauß mitnehme, welche zur geſetzmäßigen Ausarbeitung, und Vortrag in Turno gehören, wobey beſſerer Sicherheit wegen zwey Schlöſſer an jeder Abtheilung zu machen, und zu ſolchen einer dem Herrn Aſſeſſori, zu deſſen Acten ſolche gehöret, und der andere der Leſerey, mit ihren angehängten Numern zuzuſtellen wäre, damit ſo oft was herausgenommen, oder dahin zurückgeleget wird, ſolches in ein wie des anderen Gegenwart, oder mit deſſen Vorwiſſen geſchehe.

2tens) Daß in Verfolg deſſen, was in dem neuen Reichsgeſetz verordnet, und zur Vollſtreckung in Pleno beſchloſſen worden, wegen dem in erſterem bey der Diſtribution, und ſonſten in der Maaß (wie darinn vorkommt) aufgehobenen Unterſcheid zwiſchen denen Judicial- und Extrajudicial-Geſchäften, die bisherige Präſentirung deren Extrajudicialien auf die bisherige Art — derſelben Einſchreibung in das Hebdomaterie-Buch — dieſes Buch ſelbſten — die ganze Beſorgung des Notarii hebdomatarii die bis dahin hergebrachte Art derer Diſtribuirung und die Eintragung derer Decreten in beſagtes Buch oder Regiſter nunmehro nach der Eintheilung des vermehrten Gerichts in die 3. ſtändige Senaten ganz fortfalle und aufhöre, und ſtatt deſſen die Uebergab derer Extrajudicialien in der Leſerey geſchehen, ein Leſer ein beſonderes Regiſter darüber führen, und dahin die Einſchreibung deſſen (was des Notarii hebdomatarii Amt vor dem geweſen) behörig beſorget — ſofort derer Diſtribution auf die nemliche Art, wie bey denen Cauſis judicialibus verordnet, beobachtet, dieſelbe zwar von dieſen dabey zu Vermeidung aller Unordnung abgeſondert, und beſonders, aber eben ſo, in drey gleiche Theile geleget werden, und nach beſchehener Ziehung des Loofſes jederzeit auf die nemliche Art dann derer Austheilung in denen Senaten in Gegenwart derer Herren Beyſitzer von dem Herrn Kammerrichter durch den Leſer geſchehen ſolle; Worüber dann nicht nur der Leſerey die beſondere förmliche, und ausführliche Inſtruction zu ertheilen, ſondern auch denen Procuratoren bey Gelegenheit des gemeinen Beſcheids davon in ſo weit die Nachricht zu ertheilen wäre, damit ſie ſich bey Exhibirung derer Extrajudicialien in Zukunft an die Leſerey zu wenden, und ſich hiernach zu achten hätten; wie dann dahero auch

3tens) nach Formirung derer 3. ſtändigen Senaten alle Extrajudicial-Sachen ebenfalls auf das neue zu diſtribuiren, und davon nur

nur diejenige (womit die Herren Referenten mit ihrer Arbeit ſchon gefaßt) auszunehmen, ſohin von jedem derſelben (worinn ſie damit bereit) vorläufig anzuzeigen, die übrige aber dann zur neuen Diſtribution zurückzugeben wären.

4tens) Daß wegen der alle Samſtag nach der geſetzlichen Fürſchrift zu verrichtenden Diſtribution in Rückſicht (das aus denen vorgelegten Urſachen nach der erſten Hauptaustheilung ſolche nach dem Buchſtaben der letzteren geſetzlichen Verordnung zu beobachten, vielmal in das ohnmögliche fallen werde) die allerunterthänigſte und gehorſamſte Vorſtellung an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich ebenmäßig zu machen, immittelſt aber, und bis zu einlangenden anderweiten, allerhöchſt und höchſten Befehl die Fürſehung dahin zu treffen ſey, daß die Judicial-Diſtributionen nach der erſten Hauptaustheilung zwar gerade ſo (wie ſolche verordnet) jederzeit an Samſtag, jedoch nur von 6 zu 6 Wochen, oder von viertel Jahr zu viertel Jahr, mit Ausnahm derer, wo Gefahr auf dem Verzug haften dörfte, dann in Verfolg, und der Maaß der geſetzlichen Fürſchrift geſchehen ſollen, wann in der Zeit ſo viele dazu reife Sachen nach vorläufiger Eintragung in die Regiſter vorhanden, daß alljenes wegen der Gleichheit ſowohl, als ſonſten überhaupt genau in Erfüllung geſezet werden kann, was vorhin bemerktermaßen hierunter verordnet, und in dem neuen Reichs-Schluß befohlen worden.

Von denen Extrajudicialien wäre hingegen nach der erſten Haupt-Diſtribution jederzeit ſo vieles (als in einer Woche davon einkommt) nach behöriger erforderlicher Einſchreibung in das Regiſter an jeden Samſtag zuſammen zu legen, in 3 Theil zu theilen, das Loos darüber zu ziehen, und dann der jedem Senat zufallende Theil darinn an ſo viele Herrn Aſſeſſores auszutheilen, und dieſen zuzuſtellen, als die Zahl derer dahin gekommenen Extrajudicialien betraget, auch dabey nach der Sitzordnung mit der Austheilung einsweilen fürzugehen, und dann an den nächſten Samſtag in jedem Senat da zu continuiren, wo man an dem vorigen aufgehöret, damit auf ſolche Art die Gleichheit, ſo viel möglich beobachtet werde. Weswegen der Leſer in dem ebenfalls zu führenden Protocoll genau forthin zu bemerken hätte, bey welchem Herrn Aſſeſſore das leztemal in jedem Senat mit Diſtribuiren ſtillgeſtanden worden; worüber dann der Leſerey nicht minder die behörige Weiſung zu geben.

5tens) Daß wegen der bey denen Diſtributionen verordneten Abtheilung derer Acten in 3 gleiche Theil, unter der Beobachtung, damit in einem Senat, ſo viel als in den andern komme, in Rückſicht der Gleichheit, und deſſen, daß in einem Senat ein Herr Aſſeſſor mehr, als in den 2 anderen ſitze, zu künftiger Fürſorg an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich ebenfalls die Collegial-Vorſtellung zu mamachen ſey.

Ad Articulum 7mum.

Concluſum.

Daß zu Befolgung der hierinn enthaltenen Fürſchrift

a) dem an die Procuratores zu erlaſſenden gemeinen Beſcheid auch dieſes anzuhängen ſey, daß jeder derſelben nun ſogleich ein beſonderes Verzeichniß von denen Sachen unter Vermeidung der im R. Abſchied de Ao. 1557. §. 56. (ſoll heiſen Viſitat. Abſchied) geſetzten Strafe übergeben, welche unter denen Partheyen vertragen ſind, nicht weniger in Zukunft (ſo oft eine Rechtsangelegenheit vertragen werde) ſolches ohne Auffenthalt behörig und ſchriftlich anzeigen. —

b) Bey demnächſtiger Unterbleibung ſothaner Anzeigen, oder Nichtbefolgung gegenwärtigen Auftrags der darunter fehl befundenen in ſich ereignenden Fällen mit der anzuſetzenden Strafe wirklich beleget, und ſolche executive eingetrieben werden ſolle. Wie dann

c) die Procuratores in eben vorerwehnte Verzeichniß über die von denen Partheyen ruhen zu laſſen befohlene, auch jene mit einzuführen hätten, wo die Partheyen verdorben, verſtorben, und die Erben unbekannt, oder Niemand davon in langen Jahren ſich gemeldet, oder des Proceſſes wegen von ſich etwas hören, ſondern ſolchen auch ohne dazu gegebenen ausdrücklichen Auftrag auf ſich erliegen laſſen. — Alle erwehnte rechtliche Angelegenheiten wären ſodann auſſer der Diſtribution, Ausarbeitung, und Vortrag ſo lang zu laſſen, bis dieſelbe wiederum in rechtlichen Gang kommen, betrieben, und dazu reif und geeigenſchaftet werden.

Ad Articulum 8vum.

Concluſum.

Seye ſämmtlichen Procuratoren der fernerweite Auftrag zu ertheilen, und zu ihrer Nachlebung bekannt zu machen, daß in Zukunft alle und jede Recuſationen (ſolche mögen vorkommen, wann ſie wollen) niemals anders, als in Schriften, und zwar nur mit ausdrücklicher Anführung triftig, und erweißlicher Urſachen vorgetragen, und dem Herrn Kammerrichter, oder dem in deſſen Abweſenheit das Directorium führenden übergeben werden ſollen. Wie dann fürohin jede anderſt beſchaffene Recuſation weder anzunehmen noch anzuhören wäre.

Ad Articulum 9num.

Concluſum.

Daß erſtens die ebenerwehntermaßen ſchriftlich vorzutragende Recuſation jederzeit dem Herrn Kammerrichter (wann dieſer in dem

Ort

§. 7.

Daß die vertragenen Sachen unter der im Reichsabschied vom Jahr 1557. §. 56. gesetzten Straf jedesmal bey Gericht angezeigt werden.

§. 8.

Alle und jede Recusationen, sie mögen solche vor oder nach oberrichterlicher Distribution deren Acten und darauf erfolgter Bestellung der Referenten, und Bestimmung des Senats eingelegt werden, nicht anderst als in Schriften mit ausdrücklicher Anzeigung triftig- und erheblicher Ursachen zu zulassen.

§. 9.

Bey einer solchergestalt vorgebrachten Recusation, hätte der Kammerrichter,

oder

vor im derselben Abwesenheit oder Behinderung
das Directorium führet, die Fälle zu unterscheiden,
ob die zur Recusation angegebene Ursache einen
solchen Verdacht gründe, welcher eine weitere For=
schung oder Untersuchung der Amtshandlung des
Recusati in genere erheische, oder ob solche Ursache
den Recusatum nur von der im Vortrag stehenden einzlen
Sache, ohne sonstige Beschwerung derselben übrigen
Amtshandlungen, auszuschliessen geeignet seye.

In dem ersteren Fall habe der Kammerrichter
von demjenigen, welcher eine so geartete Recusation
eingelegt hat, den Beweis der= oder deren in
solcher angeführten Ursachen zu erfordern, und
nach Erlangung dessen sein Amt nach diesfälliger
Vorschrift der O. C. und jüngeren Visitationsabschied
zu handlen; in dem letzteren Fall aber nochmalen
die zwey Fälle zu unterscheiden: a) ob die Recusa=
tion vor, oder b) nach der allschon geschehenen
Distribution der Acten eingelegt worden;
ad a) wann die Ordnung in Austheilung der Acten
den Recusatum oder einen anderen Beysitzer
dessen Bank nicht treffe, alsdann habe der Kam=
merrichter den ihm angezeigten Verdacht, und
die Ursachen desselben in geheim behalten;
ad b) seye die geschehene Recusation, und die
wegen solcher vorgebrachte Ursache, dem Recusato
zu eröffnen, und wann derselbe sich nicht damit
beruhigen wollte, der Recusant zum Beweis der

ren

Ort des Gerichts gegenwärtig) und nur dann dem eintrettenden Directorio zu übergeben, wann jener von ſothanem Ort abweſend wäre.

2tens) Von demjenigen (deme die ſchriftliche Recuſation übergeben worden) die Fälle zu unterſcheiden ſeyen, ob die dazu angegebene Urſach einen ſolchen Verdacht gründe, welcher eine weitere Forſch- und Unterſuchung der Amtshandlung des Recuſati, in das Gemein erheiſche, oder ob ſothane Urſach den Recuſatum nur von der in Frage ſeyenden einzelnen Sach, ohne ſonſtiger Beſchwerung deſſelben übriger Amtshandlungen auszuſchließen geeignet. Zu ſothaner Prüfung, und richtiger Unterſcheidung ebenerwehnter Fällen wird

3tens) der Herr Kammerrichter aus Fürſicht bey ſolchen Ereigniſſen jederzeit die zwey Herren Präſidenten, oder in derer Abweſenheit die beyde in der Rangordnung nachfolgende Herren Aſſeſſores in paritate Religionis zuziehen, ein Protocoll dabey führen, die ſchriftliche Recuſation verleſen, und den mit erwehnten Perſonen genommenen Entſchluß über beſagte Unterſcheidung in bemerktes Protocoll aufnehmen laſſen, ſohin

4tens) nach ſolchem, und dem einhelligen, oder per Majora ausfallenden Schluß demnächſt weiters verfahren, wie es das Geſetz verordnet: Dieſes Protocoll wäre

5tens) von dem Dirigirendem zu verſieglen, darauf Recuſatio dieſes oder jenes Herrn Aſſeſſoris zu bemerken, ſofort von dem Protonotario Pleni (ſo es zu führen hätte) geheim und ſicher, und beſonders zu verwahren; Wann dann

6tens) nach gepflogener vorgemeldter Prüf- und Berathung dafür gehalten wird, daß die zur Recuſation angegebene Urſach einen ſolchen Verdacht gründe, welcher eine weitere Forſch- und Unterſuchung der Amtshandlungen des Recuſati in das Geheim erheiſche, ſeye von demjenigen (welcher eine ſo geartete Recuſation eingeleget) ein Beweiß der oder derer darinn angeführten Urſachen von dem Herrn Kammerrichtern zu erfordern, und auf Erlangung deſſen nach diesfallſiger Fürſchrift der K. G. O. und J. R. A. zu handlen, und zu Werke zu gehen — falls aber ſothaner Beweiß der, oder derer in der Recuſation vorgetragenen Urſachen nicht erlanget, oder geführet worden,

7tens) in ſolcher Ereigniß die beſchehene Recuſation das dabey geführte Protocoll — der gefordert — und nicht hergeſtellte Beweiß nicht zu verſchweigen, ſondern von dem Herrn Kammerrichter dem Pleno vorzulegen, damit die allenfallſige Ahndung über die nicht erwieſene — falſche, oder ungegründete Angab deſſen Ermeſſen nach Geſtalt derer Umſtänden, und dem Schluß der Mehrheit der Stimmen darinn überlaſſen bleiben möge; In dem anderweiten Fall hingegen, wann nemlich

F 8tens)

8tens) die zur Recuſation angegebene Urſach den Recuſatum nur von der in Frage ſeyenden einzelnen Sach ohne ſonſtiger Beſchwerung deſſelben übriger Amtshandlungen auszuſchließen geeignet zu ſeyn befunden wird, dann habe Directorium zu unterſcheiden, ob a) die Recuſatio vor, oder b) nach der allſchon geſchehenen Diſtribution der Acten eingeleget worden, welcher Unterſcheid, wie überhaupt (was hieher einſchlagt) in das vorbeſagte Protocoll ebenmäßig einzutragen, und fürgeſchriebenermaßen zu beobachten wäre. Trittet dieſemnach

9tens) der ad a) bemerkte Fall ein, ſo ſollen nach dem Buchſtaben des Geſetzes (wann die Ordnung in Austheilung der Acten den Recuſatum, oder einen anderen Beyſitzer deſſen Senats nicht trift) alsdann der angezeigte Verdacht, und die Urſachen deſſelben in Geheim gehalten werden — weilen jedoch der Herr Kammerrichter, oder das in deſſen Abweſenheit eintrettende Directorium nicht wiſſen kann, in welchem Senat die Sachen (worinn die beſagte Recuſation erfolget) kommen werde, geſtalten ſolches nach dem Buchſtaben des Articuli 5ti das ungefehr, oder das zuziehende Looß entſcheidet, ſo wäre

10tens) ebenerwehntes ad a) verordnetes natürlich nur auf die Ereigniß zu verſtehen, wann die Sach (in Rückſicht welcher die Recuſatio geſchehen) bey der fürgeſchriebenen Ab- und Austheilung der Acten in die 3. Theile durch das Looß in jenen Senat nicht gefallen, in dem der Recuſatus ſitzet, ſo jedoch wiederum ex mente & ratione Legis

11tens) ſeine Ausnahm leidet, wann der Senat (worinn der Recuſirte angeſtellet) zu der gemeldten Sache wegen entſtehenden Paribus, oder bey Entſcheidung des Reſtitutorii, und erforderlichen Adjunctionen nach der geſetzlichen Fürſchrift zugezogen werden müſte, wobey dann auf die Recuſation die ad b) verordnete legale Rückſicht gleichwohlen wiederum zu nehmen wäre. — Bey denen Fällen ad b) des Geſetzes Art. 9. wann die Recuſation nach erfolgter Diſtribution ſchriftlich geſchiehet, und nur die einzelne Sachen, nicht aber ſonſtige Amtshandlungen des Recuſati betrift, ſolle

12tens) folgendes beobachtet werden — daß nemlich

a) die beſchehene Recuſation, und die wegen ſolcher vorgebrachte Urſachen dem Recuſato von dem Herrn Kammerrichter zu eröfnen, das iſt, nicht mitzutheilen, ſondern mündlich bekannt zu machen, und wann derſelbe ſich damit nicht beruhigen wollte,

b) der Recuſant zum Beweiß derer Gründen der vorgebrachten Recuſation anzuhalten, und über ſolchen

c) der Recuſatus zu vernehmen, ſofort von dem Herrn Kammerrichter nach Geſtalt, und Wichtigkeit der Urſachen entweder mit

Rath

denen Gründen der vorgebrachten recusation anzuhalten, über solche sodann den recusatus zu vernehmen, und dem Kammerrichter nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen entweder mit Rath deren Präsidenten und einiger alt erfahrenen Beysitzern, oder des Pleni über die recusation in Folge des jüngsten Visitations abschieds §. 67. zu erkennen, und zwar mit der Rücksicht, daß gegen denjenigen Beysitzer oder auch Präsidenten gebührliches Einsehen genommen werde, welcher an zu zeigen unterlassen habe, wenn er einer Parthey, in deren Sachen er zum Re- und Correferenten bestellet worden, oder deren Sachen in desselben Senat zum Vortrag gekommen, mit Sipp- oder Schwägerschaft, oder sonst dergestalt, daß er de jure möge recusirt werden, verwandt, oder sonst in denenselben Sachen einem Theil advocirt, consulirt, oder in anderer Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterschied zwischen denen Partheyen, wes Standes die seyn mögen, zu machen wäre.

§. 10.

Die alten und neuen [illegible] sind in dem Senat vorzutragen, in welchem der Referent sitzt, wenn auch ein- oder mehrere Glieder des Senats der Vornahme in Sachen abgewogenen Berathung nicht beygewohnt haben.

Rath deren Herrn Präſidenten, und einiger alt erfahrener Herrn Beyſitzer, oder des Pleni über die Recuſation in Folge des jüngeren Viſitat. Abſchieds §. 67. zu erkennen. Dabey auch

d) die Rückſicht zu nehmen, daß gegen diejenige Herrn Präſidenten oder Beyſitzer gebührliches Einſehen geſchehe, welche anzuzeigen unterlaſſen, wann derſelbe einer Parthey (in derer Sachen Er zum Re- oder Correferenten beſtellet worden, oder derer Sachen in deſſelben Senat zum Vortrag gekommen) mit Sipp- oder Schwäherſchaft oder ſonſt dergeſtalt, daß Er de Jure möge recuſiret werden, verwandt, oder in dererſelben Angelegenheiten advociret, conſuliret, oder in andere Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterſchied zwiſchen denen Partheyen (wes Standes die ſeyn mögen) zu machen. Sollte ſich der Recuſatus

e) mit denen zur Recuſation angeführten Urſachen beruhigen, oder ſolche ſelbſten für gegründet anſehen, ſo wäre dann der eingelegten Recuſation ohne weitere Anhaltung zu den Beweiß derer Beweggründen Platz zu geben, und ſolle der Recuſirte noch das Referenamt behalten, noch de Senatu bey der Sache (wegen welcher die Verbittung geſchehen) bleiben, und dabey jenes doch beobachtet werden, was eben vorhin ad d) angeführet worden.

f) Solle in Betreff deſſen, was ad b) & c) vorgekommen, der da erforderte Beweiß derer Gründen der vorgebrachten Recuſation ſchriftlich geſchehen, und eben ſo die Vernehmlaſſung des Recuſati hierauf einzuſtellen ſeyn, nicht weniger wird der Herr Kammerrichter

g) zu der Erwägung der ad c) bemerkten Geſtalt, und Wichtigkeit der Urſachen die zwey Herren Präſidenten, oder in derer Abweſenheit die nächſtfolgende Herren Aſſeſſores zu Rath ziehen, und derer Meynungen hierüber eben ſo vernehmen, als überhaupt das (was bey dem Recuſationsgeſchäft vorkommt) in das beſagte Protocoll eintragen, ſofort nach dem Befund der Geſtalt, und Wichtigkeit der Urſachen die Entſcheidung der Recuſation, auch das dabey zu beobachtende gebührliche Einſehen entweder mit Rath derer Herren Präſidenten, und einiger alt erfahrnen Herren Beyſitzern oder des Pleni machen, und nehmen laſſen, wobey der Herr Kammerrichter ſeine Meynung mit abzugeben, und damit vorauszugehen hätte.

Ad Articulum 10^mum.

Concluſum.

Daß die darinn enthaltene geſetzliche Fürſchrift nach dem Buchſtaben pünktlich zu beobachten, ſohin in Zukunft jede Sach nur von derſelben Referenten, und in deſſen Senat vorzutragen ſeye, es möge vorhero dabey geſeſſen haben, wer da wolle, und unangeſehen, daß bey dem von dem Referenten beſchehenden Vortrag in deſſelben Senat auch andere vorhin bey der Sache nicht geweſene Sitzen, mithin die Recurrenz in der Art (wie ſolche ehemals beobachtet worden)

 ganz

ganz aufhöre, und die in Zukunft recurrirende Sachen ſtets dem nemlichen Referenten zuzuſtellen, und von dieſem nur in deſſen Senat vorzulegen, ſolchemnach jenes (wo es Art. 6. ad d. heißet) daß die Recurrenzſachen dem vorigen Referenten, und dem vorigen Senat zugetheilet werden ſollen; nur dahin und in der Maaß, wie eben erwehnet, und vorhin bereits bemerket worden, zu verſtehen ſey.

Ad Articulum 11mum.

Concluſum.

Daß nach der neuen geſetzlichen Erricht- und Eintheilung derer 3. ſtändigen Senaten der bereits beſtellte vorherige Correferens dann beyzubehalten, wann dieſer bey gedachter Eintheilung in den Senat des angeordneten Referenten zu ſitzen kommet, in denen Fällen aber, wo jener einem anderen Senat zugetheilet wird, ein neuer Correferent aus dem Senat des Referenten anzuordnen, dahero der Leſerey aufzugeben ſey, alle die Sachen, worinnen die ehemalige Correferenten in andere Senate als jene des Referenten bey der neuen Einrichtung kommen, beſonders zu verzeichnen, und ſothanes Verzeichniß dem Herrn Kammerrichter zu übergeben, damit darinn ſogleich die Beſtellung neuer Correferenten de Senatu referentium auf die fürgeſchriebene Art beſorget werden könne.

Ad Articulum 12mum.

Concluſum.

Daß die in paria verfallene, ſo wie die vorhin angefangen geweſen- und abgebrochene Sachen, von jedem Referenten in dem Senat (worinn dieſer ſitzet) auf das neue vorzutragen, und dabey weiters jenes zu beobachten ſey, was wegen derer Recurrenzſachen vorhero vorgekommen, folglich darauf keine Rückſicht zu nehmen, ob dieſer oder jener ehemals bey dem Senat geſeſſen, oder ob ein oder mehrere Glieder des dermaligen Senats der vorigen Berathung beygewohnet oder nicht.

Zu ſtrackerer Beobachtung des hierunter in dem Geſetz fürgeſchriebenen wäre

a) denen ſämtlichen Notariis Senatuum aufzugeben, alle und jede, in denen vorigen Senaten bis zu derſelben neuen Einrichtung in paria verfallene auch angefangene, und abgebrochene Sachen zu ſpecificiren,

b) hierinn die Judicialia, und Extrajudicialia in ein beſonderes genaues Verzeichniß zu bringen

c) dabey jederzeit die Re- und Correferenten in jeder Sache beyzuſetzen, ſohin

d) ſo-

§. 11.

Für den Fall, da bey Abänderung deren Senaten der Correferent einem andern Senat zugetheilet worden, seye ein neuer Correferent aus dem Senat des Referenten zu bestellen.

§. 12.

Die vormals in Paria verfallenen Sachen, oder abgebrochene Relationes sollen in dem Senat, wo der Referent sitzet, von neuem vorgetragen, und dabey weiter das beobachtet werden, was bey Recurrentsachen vorstehender massen angetragen worden.

d) ſothane Specificationen der Leſerey zuzuſtellen, welcher dann der weitere Auftrag dahin zu ertheilen, daß ſie daraus 3. Hauptverzeichniſſe mit Abtheilung derer Judicialien und Extrajudicialien, auch Beyfügung deren Referenten für jeden deren 3. Senaten dergeſtalt zu verfertigen hätten, damit man wiſſen möge, was in jedem derſelben von denen in paria verfallenen, oder abgebrochenen Sachen gehöre; ſothane 3. Verzeichniſſe wären

e) dem Herrn Kammerrichter oder in deſſen Abweſenheit eintrettendem Directorio zuzuſtellen, damit von daher (daß ſolche Sachen in jedem Senat bald thunlichſt Ordnungsmäßig vorgetragen, und beendiget werden) die Sorge getragen, und dahero denen Referenten der Auftrag ertheilet, auch um darauf zu halten, denen Præſidiis Senatuum die ſolche betreffende Specificationen zugeſtellt werden mögen. Und weilen

f) ſothane in paria verfallene, oder angefangene, und abgebrochene Sachen durch die Reichsgeſetz und Herkommen zu vorzüglicher Beendigung wirklich beſtimmet, und dazu das geſetzliche Vorzugsrecht haben, ſo wären dieſe ſämtliche Angelegenheiten vor anderen ſogleich nach Eintheilung derer 3. ſtändigen Senaten in jedem derer ſelben vorzunehmen, und damit ſo lang (bis ſolche zu End gebracht) fortzufahren. In der Maaß jedoch, daß dabey

g) ebenfalls der Turnus, ſo viel thunlich, und die Geſtalt der Sachen erleiden mag, immaßen die neu eingetrettene ſicher auch leicht ein und anderer von denen älteren Herren Aſſeſſoren, keine von ſolchen als Referenten anfänglich unter Handen haben mögen, beobachtet, und eingehalten werde: wobey ſich

h) verſtehet, daß die gerichtliche Sachen in denen Judicial- und die auſſergerichtliche in denen Extrajudicial- ohnehin beſtimmten Tagen auf die eben bemerkte Art zu erledigen, und dieſes alles

i) in ſämtlichen in paribus liegenden, oder abgebrochenen Sachen ſo zu halten ſeye, wo nur Referenten, und keine Correferenten geweſen, auch wo Re- und Correferens in den nemlichen Senat wiederum zuſammengekommen — in jenen Rechtshändeln hingegen, wo bey ſolchen Dingen bereits Correferenten angeſtellt geweſen waren, und dieſe in andere Senate vertheilet worden,

k) ſogleich andere Correferenten de Senatu referentium zu beſtellen, und dieſelbe an vorzüglicher Ausarbeitung der Correlationen zu erinneren, ſohin

l) ſobald ſolche verfertiget, auch dieſe Sachen ohne weiteren Verzug in Senatu referentis ebenmäßig vorzutragen, und zu beendigen, und da

m) die in paria vor Eintheilung derer neuen Senaten verfallene, und darinn befindliche Sachen bereits unter mehreren Herren Aſſeſſoren

 ren

ren vorgeweſen, und zu deren Hebung doch immer etliche neue gehören, ſo ſolle bey derer Wiedervornahm die Berath- und Entſcheidung in dem ganzen Senat des Referenten, mithin unter 8. (worunter gewiß einige neue befindlich) jederzeit, und ohne Unterſcheid geſchehen, auch dabey jenes beobachtet werden, was die Geſetze ratione paritatis, und ſonſten mit ſich bringen.

Ad Articulum 13tium.

Concluſum.

Daß erſtlich, wann in Zukunft in einem derer 3. ſtändigen Senaten in ein- oder der anderen Sach paria entſtehen, der in paria verfallene Gegenſtand ein- zwey- auch dreymal in neue Umfrag (ſo oft nemlich dabey die Gleichheit derer ausgefallenen Abſtimmungen ſich nicht hebet) zu ſtellen, und falls

2tens) auch nach der dritten Umfrag ſolche verbleibet, zu Hebung deren parium ein anderer Senat von dem Herrn Kammerrichter, oder dem in deſſen Abweſenheit das Directorium führenden (deme jederzeit darüber die Anzeige zu thun) beyzuziehen, und wo dann

3tens) die Sache wiederum in paria verfallet, ſolche ad Plenum zur endlichen Entſcheidung zu bringen ſeye. Wobey zu Hebung einig ſich hierunter ergeben mögenden Anſtänden von dem Collegio bis zu Kaiſerlicher Majeſtät, und deswegen anderweiten allenfallſigen Befehl ferners folgendes zu beobachten beſchloſſen worden, daß nemlichen

a) bey der erſten Deliberation in Sachen (wo vorhin keine paria entſtanden, noch vorhanden ſeynd) mehr nicht, als 6. de Senatu referentis zu votiren hätten, ſohin

b) bey hier erſt entſtehenden, und nach dreymaliger Umfrag feſt bleibenden paribus die übrige de Senatu (ſo dabey nicht votiret, ſondern an dem Beſcheidtiſch geweſen) nicht weiter, ſondern

c) ein anderer Senat vollſtändig zu Hebung dererſelben zuzuziehen ſeye, nur mit der Ausnahme, daß

d) wann die adjunctio des Senats denjenigen in der vorgeſchriebenen Ordnung trift, worinn 9. Herren Aſſeſſores ſitzen, der neunte davon wegzulaſſen. — Sollten nun bey dieſer Adjunction abermal paria entſtehen, und ſich ſolche durch die fürgeſchriebene Umfrag nicht heben, ſo wäre

e) die Sache ad Plenum zu bringen, in welchem alle darinn gegenwärtige, auch jene (ſo vorhero bey der Sache votiret) ihre Stimmen nach beendigtem Vortrag abzulegen — und wenn Jemand bey ſothaner Gelegenheit Krankheit wegen den Rath auf längere Zeit nicht frequentiren würde,

f) das

§. 13.

Entstünden künftig Paria in einem Senat, und würde bey solchem auch nach der zweyten und dritten Umfrag bestanden; so seye, um die Vota paria zu beheben, ein anderer Senat bey zu ziehen, und wenn die Sache sodann wiederum in Paria verfiele, so habe solche ad Plenum zu gelangen.

§. 14.

In denen Fällen, da ein Punct dem an=
dern adjungirt werden muß, habe der Kam=
merrichter, oder dessen Amts Verweser die
beide andern Puncte zu vernehmen, und
bey jedem derselben zum Protokoll ver=
merken zu lassen, in was Zeit ein jeder
zu der Adjunction mit einem andern
Punct schreiten können, und sodann jenen
Punct zur Adjunction zu benennen,
welcher am ersten im Stande ist, zu
der Adjunction fürgehen zu können.

f) das Plenum doch fortzugehen hätte, dergeſtalten, daß die Stimme dieſes abweſenden (wann er vorhin ſchon votiret) mitzuzählen wäre, ſonſten aber ſolche ganz ceßire, auſſerdeme hingegen ſollen

g) ſtets, und bey jeder Adjunction ſowohl in Pleno, als der vorhergehenden nebſt denen Referenten alle dazu gehörige Herren Aſſeſſores, auch jene denen Deliberationen forthin von Anfang bis zu End beywohnen, welche vorhin bey der Sache bereits geſeſſen und votiret gehabt — doch wäre

h) Kaiſerlicher Majeſtät, und dem Reich dasjenige, was hierunter vorhin zum Beſten, und Beförderung der Juſtiz herkömmlich, auch in facie Viſitationis unter deſſen ſtillſchweigender Genehmigung beobachtet worden, und in der That dazu gedeihlich geweſen, nebſt denen Beweggründen, und nach deme, was hierüber in dem Vortrag ad §. 57. ad g. & h. ausführlich vorgekommen, allerunterthänigſt und gehorſamſt zu allerhöchſt- und höchſter Erweg- und Entſchlieſſung vorzulegen. Wie dann

i) bey denen Extrajudicialien (wo paria entſtehen) gerade ſo, und auf eben die Art, wie bey denen Judicialien bishero bemerket worden, in allem zu Werk zu gehen wäre, mit dem einzigen Unterſcheid, daß einestheils bey denen gerichtlichen Sachen die Adjunction in denen dazu beſtimmten, und in Extrajudicialibus ſolche in denen zu dieſen gehörigen Tagen vorzugehen, anderntheils bey der erſten Deliberation in Extrajudicialibus (wo noch keine paria vorhanden) nur dann 6. zu votiren haben, wo es das neue Geſetz (wie nachfolgen wird) ausdrücklich verordnet, ſonſten aber vier Votanten genug ſeyn.

Ad Articulum 14tum.

Concluſum.

Daß, wann in denen vorhin bemerkten Fällen ein Senat dem anderen zu Hebung deren parium zugezogen werden muß, der Herr Kammerrichter, oder das eintrettende Directorium vor der fürgeſchriebenermaßen zu veranſtaltenden Adjunction die beyde andere Senate zu vernehmen, in was Zeit ein jeder dazu mit dem Senat (worinn paria entſtanden) ſchreiten könne, und ſodann jenen Senat zu der Adjunction zu beſtimmen habe, ſo der erſte im Stande iſt, dazu fürzugehen. — Sollte bey ſolcher Vernehmung ſich ergeben, daß kein anderer Senat ſogleich zur Zuziehung bereit, ſondern auch derjenige, noch einige Zeit in der da angefangenen Relation begriffen ſeyn werde, ſo am eheſten dazu gebraucht werden kann, ſo hätte inmittelſt nach Geſtalt und Beſchaffenheit derer Umſtänden, und zu eben beſagter Relations-Beendigung erforderlicher mehr- oder weniger Zeit, oder der Referent in dem Senat (wo ſich die Gleichheit der Stimmen zugetragen) mit jenen Vorträgen fürzugehen, wozu die 4. Tage nach in Turno abgelegter Haupt-Relation beſtimmt worden, oder aber der in Turno nachfolgende dahin mit ſeiner Relation unter

Vorbehalt ebenbeſagter 4. Tagen für den vorgegangenen Turnarium einzutretten.

Ad Articulum 15^tum.

Concluſum.

Daß nach deſſen Fürſchrift 3. gleichförmige Abſtimmungen gegen 5. dergleichen keine paria mehr machen ſollen, und die hierüber ſprechende Diſpoſition der K. G. O. P. 1. Tit. 13. §. 10. aufgehoben ſeye — hingegen ficta paritas in denen Fällen eintrette, wo in einem Senat die Religionsgleichheit fehlete, und ſolche nach dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß erforderlich wäre.

Ad Articulum 16^tum.

Concluſum.

Solle zu ſtracklicher deſſen Befolgung

1tens) die Ernennung derer Senaten in einzelnen Sachen ganz abgeſtellt, folglich als eine Grundregul, und diesfallſige Richtſchnur der Behandlungsart derer Juſtizſachen angenommen werden, daß in Zukunft auſſer denen beſtimmten ſtändigen Senaten weder Judicial noch Extrajudicial-Vorträge, und Erörterungen mehr geſchehen können, und jede ſonſtige Vornahm (diejenige allein ausgenommen, ſo zum Beſcheidtiſch geeigenſchaftet, und noch beſonders vorkommet) in dieſen Geſchäften ein für allemal aufhöre.

2tens Nach der Vermehrung des Kammergerichts auf 25. Beyſitzer nur drey beſtändige Senaten einer von 9. und zwey von 8. Herren Aſſeſſoren angeordnet.

3tens) dieſe drey Senate ohne ſehr wichtige Urſachen nicht abgeändert werden, ſo nicht von einer Unterabtheilung, Zuſammenſetzung derer Ueberſchießenden, oder Formirung mehrerer Senaten (geſtalten ſolches niemalens Platz habe, und immer nur drey Senate bleiben müſſen) zu verſtehen wäre, ſondern nur auf die etwa erforderliche Abänderung erwehnter drey Senaten unter ſich ſeine Anwendung habe, welche ebenfalls nicht ohne ſehr wichtigen Urſachen geſchehen könnte.

4tens) In denen beſagten Senaten von dem Herrn Kammerrichter, und Herren Präſidenten das Præſidium Jahrweiß abwechslend geführet,

5tens) ſothane jährliche Anſtell- und Abwechslung von dem Herrn Kammerrichter beſorget,

6tens ſolcher nur nach Endigung derer allenfalls angefangenen Relationen Platz gegeben, auch dieſelbe

7tens)

§. 15.

Die Vorschrift der O. C. P. A. Tit. 13. §. 10., daß doch gegen fünf Vota paria ausmachen, seye auf zu heben; hingegen trette ficta Paritas in denen Fällen ein, wo etwa in einem Senat die Religions-gleichheit fehlte, und solche nach dem Instrumento pacis erfordert würde. Ihro Römisch Kaiserliche Majestät begnehmigen sodann ferner, daß

§. 16.

Die Trennung deren Senaten in einzelen Reihen abzustellen, und nach der bey dem Kammergericht unten vorkommender Vermehrung, der Anzahl beysitzern doch beständige Senate auf acht und respective neun beysitzern anzuordnen, auch ohne sehr wichtige Ursachen nicht abzuändern, worüber in jedem derselben der Kammerrichter, und die Præsidenten das Præsidium dergestalten Jahrweis abwechslend zuführen haben, daß der Kammerrichter die Præsidenten in den Senaten nach Endigung der angefangenen Relationen, alle Jahre also abwechsle, daß er sowohl, als die Præsidenten jedesmal in einem anderen Senat, als worinn sie die beyde vorige Jahre gesessen, vorsitzen, wobey jedoch dem Kammerrichter frey zu lassen, daß er

alle

alle Senate besuche, ohne jedoch das Præsidium in denen, worinn er des Jahr nicht ist, zu führen, und nur auf das allerseitige Eintragen in denen Senaten seine Aufmerksamkeit zu wenden, noch in die Entscheidung deren darinn abzuurtheilen den Sachen einigen Einfluß zu nehmen.

§. 17.

Wenn der Kammerrichter, oder ein Præsident bey dem Senat, in welchem er das Præsidium zu führen hat, nicht anwesend wäre, daß alsdann der in solchem befindliche Vorderste Beysitzer den Senat nach dießfallsiger bisheriger Übung zu dirigiren, jedoch mit Beybehaltung seines Voti, und wann dieser Vorderste der Re- oder Correferens in der in Vortrag stehenden Sache wäre, von dem auf ihn nächst folgenden Beysitzer für die Zeit der in dieser Sache fürdauernden Relation das Directorium zu führen.

7tens) auf die Art (damit ſowohl der Herr Kammerrichter als die Herren Präſidenten jedes Jahr von dreyen in einen anderen Senat zum Vorſitz kommen, als worinn ſie die beyde vorhergehende Jahre hindurch geweſen) veranſtaltet, dabey jedoch

8tens) dem Herrn Kammerrichter frey gelaſſen werden, alle Senate nach ſeinem Belieben zu beſuchen, und denen Handlungen darinn beyzuwohnen, ſo mit ſich bringe, daß derſelbe dann in jedem Senat in den für ihn beſtimmten Seſſel den gebührenden Platz nehmen könne, und der in dem Senat (welchen der Herr Kammerrichter beſuchet) vorſitzende Herr Präſident neben ihm in dieſer Zeit zu ſitzen komme, bey welcher Beſuchung jedoch

9tens) der Herr Kammerrichter das Präſidium in denen Senaten, worinn die Herren Präſidenten angeſtellet, ſo wenig zu führen, als

10tens) einen Einfluß in die Entſcheidung derer da abzuurtheilenden Sachen zu nehmen, ſondern ſolche

11tens) nur zu dem Ende Platz hätte, damit der Herr Kammerrichter auf das allerſeitige Betragen in denen Senaten ſeine Aufmerkſamkeit wenden könne. — Worunter die Reichsconſtitutionsmäßige Kammergerichtliche Oberaufſicht über das Ordnungsmäßige Benehmen in denen Senaten bey deme (was Ordnung und Geſetz hierunter fürſchreiben) zu verſtehen.

Ad Articulum 17mum.

Concluſum.

Daß mit dem Dirigiren in denen Senaten (worinn Herr Kammerrichter, und Herren Präſidenten alle Jahr abwechslend vorſitzen) ſich bey ein- oder des andern Abweſenheit nach der Fürſchrift dieſes Artikuls zu richten ſeye, ſohin in dem Senat, in welchem der vorſitzende Herr Kammerrichter, oder Herr Präſident nicht gegenwärtig, der vorderſte Herr Aſſeſſor deſſelben nach diesfallſiger bisheriger Uebung mit Beybehaltung ſeines Voti zu dirigiren habe, es wäre dann Sach, daß dieſer Re- oder Correferens der in Vortrag ſtehenden Sache ſey, in welchem Fall der auf ihn nachfolgende Herr Aſſeſſor für die Zeit der in ſothaner Sach andaurenden Relation das Directorium zu führen — wobey zu Vermeidung alles etwaigen Anſtandes für das künftige ferners beſchloſſen worden, daß

1tens) hiebey unter der in dieſem Artikul bemerkten Abweſenheit derer Herren Kammerrichtern oder Präſidenten, jede Abweſenheit, und nicht nur jene, von dem Ort des Gerichts, ſondern auch die von dem Rath zu verſtehen.

2tens) Daß in denen hier bemerkten Fällen gedachter Abweſenheit darauf wegen des Directorii nach der bisherigen Uebung mit zu ſehen ſeye,

ob ſolche kürzer oder länger daure; ſtets hätte bey Nichtgegenwart des vorſitzenden in der Zeit der in gegenwärtigem Artikul zum Eintritt in das Directorium beſtimmte Herr K. G. Beyſitzer, ſolches bey der vorſeyenden Sach zu führen, wann aber die Abweſenheit von kurzer Dauer, und da erſt erfolget, wo der Herr Kammerrichter, und die Herren Präſidenten dem Anfang der Relation beygewohnet, und dabey das Directorium ſelbſten geführet, dann von dem Rath auf wenige Zeit geblieben, und ſolchen wiederum ehender frequentiren, als man in der angefangenen Sach in Senatu ad votandum gekommen, das iſt, vor Anfang des Voti der Relation — in dieſen Fällen wäre das Directorium von beſagtem Herrn Kammerrichtern oder Präſidenten darinn ferners beyzubehalten, ſonſten aber bey derer Abweſenheit ſolches forthin von dem vorderſten Herrn Aſſeſſor auf die bemerkte Art fortzuführen.

3tens) Seye unter denen Worten: Vorderſter Beyſitzer, oder der, (wann dieſer Re- oder Correferens iſt) demſelben nachfolgende der erſte Herr Aſſeſſor in der Rangordnung in dem Senat, und unter denen Herren K. G. Beyſitzern (worinn und unter welchen die Sach, wobey das Directorium zu führen, vorkommet) — ſo, wie der in ſolcher Rangordnung nachfolgende, wann jener Re- vel Correferenc ſeyn würde, zu verſtehen.

4tens) Habe dieſes Directorium derer Herren Beyſitzer nur ſo lang zu dauren, bis die vorgetragene Sachen beendiget, während welchen die Herrn Kammerrichter, oder Präſidenten abweſend geweſen;

5tens) Gehe ſolches auf das Dirigiren in dem Senat bey der vorſeyenden Sach, nicht aber auf den Vorſitz darinn.

Ad Articulum 18^{vum}.

Concluſum.

Daß die in dieſem Artikul vorausgeſetzte Verordnung (wie es in Gegenwart einer hohen Viſitation mit der erſten Abtheilung derer Herren Präſidenten und Beyſitzer in die drey Senate zu halten) wegen immittelſt veränderter Lage aufhöre, und die ſolcher darinn nachfolgende Fürſehung einzutretten habe, mithin der Entwurf der Ab- und Eintheilung des Gerichts in die 3. ſtändige Senate

a) von dem Herrn Kammerrichter zu machen,

b) ſolcher denen Herren Präſidenten und 8. von dem Collegio zu wählenden Herren Aſſeſſoren mit Beobachtung der Religions-Gleichheit vorzulegen, ſofort dabey

c) nach Maasgab des nachfolgenden Art. 19. zu verfahren ſey.

Ad

§. 18.

Die dermalige vorgedachte erste Abtheilung deren Präſidenten und Beysitzeren in die drey Senate habe der Kammerrichter annoch in Anweſenheit der jetzigen Extraordinari-Viſitation zu verfassen, und solche vor derselben Vollziehung denen zu gedachter Viſitation geordneten Kayserlichen Commiſſarien und deren deputirten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Subdelegirten in Schriften vorzulegen, damit diese dabey das nöthig erachtende erinnern können, welche Erinnerung sodann von dem Kammerrichter zu befolgen, und soll diese Handlung erst nach Genehmigung deren vorgedachten Kayserlichen Commiſſarien und Subdelegirten gültig seyn, ohne solche aber

nicht

nicht statt haben; wann jedoch zu selbiger Zeit keine visitation mehr existire, so seye es gleichwohl sodann nach der im folgenden 19ten Artickul gemachten Vorsehung zu halten, und von dem Cammerrichter dessen Gebrauch denen Præsidenten und acht Assessoren observata religionis Paritate vorzulegen, hierauf aber nach Maasgab eben gemeldten Artickuls zu verfahren.

§. 19.

Wann aus sehr wichtigen Ursachen, deren Angebung dem Cammerrichter, wie auch einem jeden Præsidenten und Beysitzer frey stehet, eine Abänderung deren sonst beständigen künftigen drey Senaten vorzunehmen; so seye solche von dem Cammerrichter (welchem die diesfallsige Handlung zustehe, und zu deren anderweiten Vorrichtung bey dessen Abwesenheit nicht geschritten werden mag) mit Rath und Zuziehung deren Præsidenten, und auch mit Beobachtung der Religionsgleichheit von dem Pleno jedesmal nach Gutdünken zu erwählender und zu deputirender Beysitzer in der Maaß zu bewürken, dass sowohl über die Vorfrage: ob die Senate alle oder nur einige derselben abzuändern? als auch in dem Fall der gutgefundenen Abänderung über die weitere Frage: wie die Senate, welche abzuändern, neu zu bestellen seyen?

die

Ad Articulum 19^num.

Concluſum.

1tens) Daß die ſtete feſte Beybehaltung derer einmal angeordneten beſtändigen, mithin in Theſi unter keinem Vorwand zu ändernder 3. Senaten als eine Grundregul anzuſehen und zu beobachten,

2tens) die Abänderung derſelben, da (wo ſolche nach dem Geſetz eintretten kann) lediglich als eine Ausnahm von dieſer Regul zu betrachten ſey; und

3tens) nur ganz allein aus ſehr wichtigen Urſachen Platz finde, welche anzugeben

4tens) von dem Herrn Kammerrichter, und einem jeden derer Herren Präſidenten, und Herren Aſſeſſoren abhange, und einem wie dem anderen freyſtehe; jedoch

5tens) ſothane Anzeige von denen Herren Präſidenten, und K. G. Beyſitzern jederzeit dem Herrn Kammerrichter, und zwar ſchriftlich mit ſpecifiquer Bemerkung derer dazu bewegenden ſehr wichtigen Urſachen zu thun ſeye, wie dann

6tens) zu ſothaner Verrichtung in deſſen Abweſenheit nicht geſchritten werden dörfe, wann dann der Herr Kammerrichter auf ſolche Weiß die ebengedachte Anzeig erhalten, ſo traget derſelbe

7tens) ſolches in Pleno vor, oder giebt darinn die von ihm ſelbſten allenfalls zur Abänderung ſehr wichtig findende Urſachen des Endes zum Protocoll, damit in beſagtem verſammelten Rath zu der nach Gutdünken deſſelben zu machender Auswahl jener 8. Herren Beyſitzer geſchritten werde, mit derer, und der beyden Herren Präſidenten Rath und Zuziehung der Herrn Kammerrichter demnächſt die Abänderung derer Senaten nach Befund derer Umſtänden zu bewirken habe, ſothane Auswahl wäre

8tens) durch kurze ad Procollum zu gebende Vota nach der Mehrheit derſelben mittelſt eines Schluſſes des Pleni feſtzuſetzen, wobey

9tens) der Herr Kammerrichter vorläufig die beſagte 8. Herren Aſſeſſores in Pleno in Vorſchlag zu bringen, und dieſes dann über ſothanen Vorſchlag zu deliberiren, und per Majora, oder ſolchen zu genehmigen, oder die gutfindende — Ab- und Zuſätze, oder Veränderung zu machen hätte, wornach herkommlicher maßen zu ſchließen ſey, ſobald nun die beſagte Auswahl (ſo ſtets auf 8. in Religionsgleichheit zu geſchehen habe) auf ſothane Weiſe erfolget, und beſtimmet worden, ſo verſammlet dann

10tens) der Herr Kammerrichter, die beyde Herrn Präſidenten, und die 8. in Pleno erwählte Herren Aſſeſſores beſonders, und leget denenſelben die Fragen vor

a) ob die zu Abänderung derer Senaten angezeigte Urſachen wirklich ſo ſehr wichtig ſeyen, daß ſolcher Statt zu geben.

b) Ob dieſerthalben die Senate alle, oder nur einige derſelben abzuändern, und dann

c) wie die Senate (welche abzuändern) nun neu zu beſtellen ſeyen, über dieſe vorgelegte Fragen hätten ſohin

11tens) die Abſtimmungen dergeſtalt zu erfolgen, daß die 8. Herren Beyſitzer zuerſt nachhero die Herren Präſidenten, und endlich der Herr Kammerrichter ihre Stimmen zum Protocoll abgeben, wobey

a) über jede derer vorgelegten Fragen in der vorgekommenen Ordnung beſonders zu votiren und zu ſchließen, dergeſtalt, daß wann bey der erſten die angegebene Urſachen nicht für wichtig genug zur Abänderung derer Senaten per Majora angeſehen, und ſolche keinen Platz zu haben befunden werden ſollte, die zwey andere Fragen von ſelbſten aufhörten;

b) die 8. Herren Aſſeſſores (ſo zuerſt votiren) ihre Stimmen nach der Reihe ihres Rangs — ſofort ſolche der jüngere, dann der ältere Herr Präſident, und ſchließlich der Herr Kammerrichter abzugeben, auch

c) der Protonotarius Pleni das Protocoll zu führen hätte.

12tens) Seye der Schluß jederzeit nach der ausgefallenen Mehrheit der Stimmen zu formiren, und was beſchloſſen worden, ſofort

13tens) dem Pleno bekannt zu machen, wornach der Herr Kammerrichter weiters verfahret, und es oder bey denen vorigen Senaten belaſſet, oder derſelben beſchloſſene neue Einricht- und reſpective Abänderung triffet, ferners, und

14tens) ſeye zu beobachten, daß wann ein oder beyde Herren Präſidenten abweſend, oder wegen Krankheit, auch anderer Urſachen zu erſcheinen verhindert, oder aber eine dieſer Stellen eben nicht beſetzet, — in ſolchen Fällen anſtatt der — oder des nicht erſcheinenden Herrn Präſidenten ein- oder zwey Herren Beyſitzer zu deputiren, und darunter auf die nemliche Art (wie bey der Auswahl derer acht Herren Aſſeſſoren) die Beſtimmung dieſer oder jener dazu zu treffen ſeye; ſothane ſtatt derer Herren Präſidenten auf ſolche Weiß zu deputirende müſten

15tens) von der nemlichen Religion, wie derjenige ſeye, in deſſen Stelle ſie tretten, auch hätten dieſelbe

16tens)

die erst Beysitzer zuerst, nachhin die Praesidenten, und dann der Kammerrichter ihre Stimmen zum Protokoll abgeben, und über beede Fragen, nach dem Befund deren mehreren Stimmen, geschlossen und verfahren werden solle, wobey annoch zu beobachten, daß, wenn ein oder beede Praesidenten abwesend, oder wegen Krankheit, oder sonstiger Ursach zu erscheinen verhindert, oder aber eine dieser Stellen eben nicht besetzet, in solchen Fällen anstatt deren oder des nicht erscheinenden Praesidenten, ein oder zwey Beysitzere von der nämlichen Religion, als der ermanglende Praesident ist, zu deputiren, und von diesen ihre vota in der nämlichen Ordnung, in welcher der Praesident seine Stimmen abgegeben haben würde, abzulegen seyen: In gleicher Art auch den weiteren Fall sich zu benehmen, wenn bey Absterben oder Austrettung eines Beysitzers, eine Bedenken vorkommen sollte, den oder die neu aufgenommen werdende Beysitzer in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Bedenken eingehen zu lassen.

16tens) in der nemlichen Ordnung ihre Stimmen abzugeben, in welcher ſolche der abweſende Herr Präſident abzulegen gehabt haben würde; In gleicher Art wäre ſich

17tens) in dem weiteren Fall zu benehmen, wann bey Abſterben, oder Austretten eines Herrn Beyſitzers ein Bedenken vorkommen ſollte, den oder die aufgenommen werdende in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eintretten zu laſſen, wobey

18tens) zur Regul zu beſtimmen, daß ſtatt des, oder derer von dem Gericht abgegangener Herrn Beyſitzer jederzeit in Theſi der oder die neu angenommene in den Senat zu ſetzen ſeyen, worinn jener geſeſſen, auf deſſen Abgang die Berufung und Annahm eines anderen geſchehen, und daß nur alsdann darüber eine Deliberation auf die gedachte Weiß zu halten; wann ein Bedenken hierunter vorkommen ſollte welches wie die vorbemerkte Urſachen ebenmäßig ſehr wichtig ſeyn, und angezeiget werden muß; Sollte hingegen ein ſo geſtaltes Bedenken behörig vorkommen, dann ſeye ſolches erſt in Pleno bekannt zu machen, die Auswahl von acht Herren Aſſeſſoren wiederum zu treffen, und demnächſt dabey auf die nemliche Art, wie vorhin ſchon angeführet worden, zu deliberiren, und zu verfahren, nur mit dem Unterſchied, daß der Gegenſtand der Deliberation unter den gewählten, und dazu gehörigen auf die Aenderung aller Senaten nicht gehe, ſondern nur darauf einzuſchränken, ob erwehntes Bedenken ſo wichtig ſeye, daß der neu angekommene nicht in den Senat des abgegangenen zu ſetzen, und wann dieſes affirmative beſchloſſen wird, in welchen Senat dann derſelbe eigentlich zu placiren, und wer ſtatt deſſen daraus in den andern zu rücken hätte? endlichen wäre

19tens) bey der erſten Ab- und Eintheilung des Gerichts in die 3. ſtändige Senate nebſt deme, was in dem vorigen Artikul ſchon angeführet worden, daß nemlichen

a) der Entwurf davon von dem Herrn Kammerrichter zu machen,

b) ſolcher denen beyden Herren Präſidenten und acht Herren Aſſeſſoren mit Beobachtung der Religionsgleichheit, unter dieſen vorzulegen, und

c) dabey nach Maasgab des Art. 19. zu verfahren, in Verfolg dieſes letzteren es annoch weiters alſo zu halten, daß

d) dieſe acht Herren Aſſeſſores von dem Pleno auf die bereits bemerkte Weiß zu wählen, und durch die Mehrheit derer Votorum zu beſtimmen ſeyen, dann die Berichtigung des von dem Herrn Kammerrichtern verfertigten Entwurfs von dieſem mit Zuziehung, und Beyrath beyder Herren Präſidenten, und deren acht gewählten Herren Aſſeſſoren geſchehe, und darunter

 f) Vo-

f) Votando, & Concludendo ſo (wie wegen nachheriger Abände- rung derer Senaten ausführlich bereits vorgekommen) zu Werke ge- gangen; auch nach dem Schluß derer Majorum verfahren, und die Sach darnach in Vollzug geſezet, weniger nicht dabey,

g) wann ein oder die zwey Herren Präſidenten abweſend, es gerade auf die nemliche Weiß, in Rückſicht derer ſtatt ſolcher zu de- putirender, und dieſer ihrer Verrichtung gehalten werde.

Ad Articulum 20.

Concluſum.

Daß erſtlich nach Errichtung derer 3. ſtändigen Senaten aller Un- terſchied zwiſchen Judicial- und Extrajudicial-Senaten gänz- lich aufzuheben ſey, und vollſtändig von dieſem Zeitpunct an aufzu- hören habe.

2tens) Alle, ſowohl Judicial- als Extrajudicial-Sachen nur an ſothane 3. Senate auf die bereits erwehnte Art auszutheilen, und zu weißen ſeyen, mithin ſämtliche ſowohl gerichtlich, als außerge- richtliche rechtliche Angelegenheiten nicht auſſer denen gemeldten 3. Senaten diſtribuiret vorgenommen, und abgemachet werden können, auch darinn auf keinerley Art und Weiß fürohin eine Unterabthei- lung — noch mehrere Senaten, als gerad drey Platz haben.

3tens) In einem jeden dieſer Senaten nebſt denen Definitivis, auch die zu ſolchen gehörige Extrajudicialia — Interlocutoriæ und Saba- thinæ vorzunehmen, folglich auch auſſer ſothanen Senaten keine er- wehnter Sachen jemalens vorzutragen; ſolche aber

4tens) in denenſelben in denen beſtimmten Tagen, das iſt, bey denen Definitiven oder wichtigem vim definitivæ habenden Interlocu- torien an dem Mitwochen, Donnerſtag, Freytag und Samſtag bey denen Extrajudicialien und Sabatinen hingegen in denen Mon- und Dienſtagen zu referiren, auch dabey ſtets

5tens) die Referirordnung ſowohl deren Sachen, als Perſonen einzuhalten.

6tens) In viel beſagten drey Senaten die Definitiv-Sachen und Interlocutoriæ vim definitivæ habentes in der Regul nicht anderſt, als in Beyſeyn von 6 Herren Beyſitzern, und von dieſen allein abzuurtheilen, ſohin dazu weder mehr noch weniger zuzuziehen, dergeſtalt, daß die übrige überſchieſend, und zu dem Beſcheidtiſch gehörig.

7tens) Bey denen Extrajudicialien, übrigen Interlocutorien, und Sabatin-Sachen der Unterſchied zu beobachten, daß die Status und den immediaten Reichsadel betreffende Sachen (dieſelbe mögen Actores rei oder Intervenienten ſeyn, allezeit von 6 nicht mehr und nicht weniger, die andere aber von nicht weniger, als 4 Herren Bey- ſitzern

§. 20.

Der Unterschied zwischen denen Judicial- und Extrajudicial Senaten seye hiernächst gleich bey Zustandbringung deren vorberührten drey beständigen aus acht und respective neun Beysitzern bestehenden Senaten gänzlich aufzuheben, und alle diese Sachen an solchen Senaten auf obverwehnte Art zu weisen und auszutheilen; welchemnach bey einem jeden Senat, nebst den Definitivis, auch die zu solchen gehörigen Extrajudicialia, Interlocutoriae et Sabathinae auf die bereits bestimmte Täge und Zeit nach der Referirordnung der Sachen und der Personen dergestalten vorzunehmen wären, daß die Definitivsachen und Interlocutoriae vim Definitivae habentes (wegen der letzteren die behörige Beobachtung der Kammergerichts-Ordnung P. 1. Tit. 13. §. 12. zu alsbaldiger Mitverfassung der Definitivurtheil, welche der Beyurtheil auf eine oder anderen Fall gewißlich nachfolgen solle, einzuschärfen wäre) nicht anders als in Beyseyn sechs Beysitzern abgeurtheilt; bey den Extrajudicial- und übrigen Interlocutori- und Sabathinsachen aber,

der

der Unterschied dahin beobachtet werde, daß, wann solche (Status (inclusa Imperii immediata Nobilitate) als Actores, Reos, vel Intervenientes betreffen, niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehreren, als sechs Beysitzern, die Causæ aber, welche alleinig privatos mediatos unter sich betreffen, von nicht wenigern als vier Beysitzern erörtert werden.

§. 21.

Zur Zeit, wo die vorgemeldte Sachen in den drey Senaten vorgenommen werden, wären die bey jedem derselben, nach der Art der in der Relation stehenden Sachen, überschießende Beysitzer zu den Bescheidlich, nach deutlicher Vorschrift der Cammergerichts=Ordnung P. I. Tit. 10. §. 15., jedoch in einer unter allen gleich umgehenden dem angezogenen Gesetze gemäßen Ordnung, solchergestalten anzuwenden, damit derjenige Beysitzer, der zuerst abreferirt, und zum Bescheidlich gehörigen Sachen hinter sich hat, mit denen er gefaßt wäre, von dem Kammerrichter oder Senatspräsidenten dahin erlaubet, und dagegen ein zu diesem Senate gehöriger Beysitzer, welcher seine Bescheidsachen allschon vorgetragen hat, aus dem Bescheidrath an seine Stelle in den Definitiv=

senat

ſitzern zu erörtern, folglich zu der erſten Gattung derer rechtlichen Angelegenheiten (wie bey Definitiven) ſtets 6, und zu der letztern in Theſi 4. gehörig ſeyen.

8tens) Solle ferners bey Vornahm Erörter- und Beſchlieſung derer Interlocutorien (ſo die Kraft einer Definitiv in ſich haben oder nach ſich ziehen) der K. G. O. P. 1. tit. 13. §. 12. nachgelebet, und derſelben Einhaltung des Endes eingeſchärfet werden, damit die alsbaldige mit Verfaſſung der Definitivurtel, welche der Beyurtel auf ein oder andern Fall gerichtlich nachfolgen ſolle, geſchehe, wobey jedoch zu beobachten.

a) Daß nun beſagte Beyurtel, und dazu gehörige Sachen nicht unter 8. ſondern nur unter 6. nach der Fürſchrift des jüngeren Reichsgeſetzes zu beſchlieſen,

b) die beynebſt zu faſſende eventuale Definitiv (ſo der Beyurtel gewißlich nachfolgen ſoll) in das Protocollum Senatus referentis dermalen gehöre, und nicht von dem Protonotario ſondern dem Notario des nemlichen Senats in das dahin gehörige Judicial-Protocoll einzutragen.

c) Nach purificirter Interlocutori die in eventum beſchloſſene Definitiv doch immer ehender nicht zu eröfnen ſeye, bis nicht der Referens Cauſſæ annoch vorhin einen kurzen actenmäßigen Vortrag über das inmittelſt verhandelte (damit man ſehen möge, ob ſich die Umſtände ſeit der Zeit nicht etwa, und wie weit geändert) gethan habe.

Ad Articulum 21.

Concluſum.

1) Daß zu der Zeit, wo die in dem vorhergegangenen Artikul gemeldte Judicial- und Extrajudicial-Sachen in denen 3. Senaten vorgenommen worden, die bey jedem derſelben nach der Art der in Relation ſtehenden Sachen überſchieſende Herrn Beyſitzer zu dem Beſcheidtiſch anzuwenden, ſohin

2) dahin alle ohne Ausnahme zu ſchicken, und zu beurlauben ſeyen, welche in den 3. ſtändigen Senaten zu Judicial-Interlocutorien-Extrajudicial, und dazu geeigneten Sachen nicht gehören, noch dabey nach der geſetzlichen Fürſchrift ſitzen, und dahero

3) die Zahl derer überſchieſenden lediglich von der Art der in Relation ſtehenden Sachen ſeine Beſtimmung erhalte, dergeſtalt, daß die zu denen in Turno in denen 3. Senaten vorſeyenden Vorträgen ſecundum legem nicht gehörige die überſchieſende jederzeit ausmachen.

4) Die Anwendung derer überſchießenden Herren Aſſeſſoren an dem Beſcheidtiſch nach Anordnung der K. O. Part. 1. Tit. 10. §. 5. in

in einer unter allen gleich umgehenden ſothanem Geſetz angemeſſenen Ordnung geſchehen ſolle, folglich

5) In jedem Senat im Referiren Ordnung der Sachen, und der Perſonen auf die vorhin ſchon bemerkte Art genaueſt einzuhalten.

6) Nach Einrichtung derer 3. neuen ſtändigen Senaten zu Vermeidung aller Unordnung und beſſerer Beobachtung der Gleichheit, der Turnus ſogleich darinn ſeinen ganz neuen Anfang und Fortſetzung dergeſtalt nehmen ſolle, daß

7) die Herren Aſſeſſoren in jedem derer 3. Senaten (wie ſie ſitzen) nach ihrer Rangordnung zu referiren, und einer den andern in ſolcher Maas abzulöſen hätten, damit in jedem ſothaner Senaten der in dem Rang vorhergehende mit ſeiner Relation, und was zu ſeinem Turno gehöret, anfange, und ſolches beendige, dann der zweyte — dritte — und weiters alle bis auf den letzten in der Rangordnung nemlichen Senats alſo nachfolge, auch dieſes ſowohl bey denen Judicial- als Extrajudicialſachen in denen dazu beſtimmten Tagen beobachte.

8) Zu jeder Relation nur ſo viele K. G. Beyſitzer zuzuziehen, als vorerwehnter maßen das Geſetz dazu beſtimmet und fürſchreibet; die übrige aber aus jedem Senat überſchießend und von dem Herrn Kammerrichter, oder Herren Präſidenten an den Beſcheidtiſch zu erlauben, und aus denen Senaten zu laſſen ſeyen, dieſe überſchießende ſollen

9) die von dem Referenten in ordine votandi entfernteſte, und zur erforderlichen Zahl derer, zu Entſcheidung derer Sachen nicht gehörige in ſo lang ſeyn, bis des Referentens Turnus beendiget; ſobald aber

10) Referens mit ſeiner Relation, und denen zu deſſen Turnum geeigenſchaften Sachen fertig, darüber votiret, und die Urtel adjouſtiret, ſo wäre dieſer an den Beſcheidtiſch zu beurlauben, und aus dem Senat zu entlaſſen, ſtatt deſſen hingegen derjenige, dahin von dem Beſcheidtiſch zu nehmen, ſo zu dem nemlichen Senat gehöret, und an welchem demnächſt der ordo votandi kommet, ſo bey Judicialibus und Extrajudicialibus auf die Art zu beobachten, wes Endes dann

11) einestheils nebſt denen 3. Senatſtuben und Räthen, auch jener des Pleni, noch eine Beſcheid-Rathſtube mit allem dazu gehörigen einzurichten, und der Leſerey aufzugeben, in dieſem Zimmer auf den Beſcheidtiſch täglich alle jene Sachen und Protocolla zu legen, worinn auf Beſcheide angerufen worden, ſolche zu ertheilen ſind, oder was ſonſten zu dem Beſcheidtiſch geeignet, dabey diejenige, welche bereits Referenten haben, von den andern abzuſöndern, und auf jede von erſteren einen Zettel mit dem Namen des Referenten zu legen, damit dieſer, ſo bald er an den Beſcheidtiſch kommet, ſolche unverweilt expediren könne, nicht weniger alle fleißige Sorge zu tragen

Punct verordnet werde, und ſo weiter.

gen, daß die Protocolla zu dem End, forthin auch ohne deren Partheyen oder Procuratoren beſonderes Begehren (ſo viel zu denen Beſcheiden nöthig) gehörig compliret werden, und darunter kein Mangel erſcheine, anderntheils

12) dem Herrn Canzleyverwalter aufzutragen, einen beſonderen Notarium zu dem Beſcheidtiſch, und Rath zu ſtellen, ſo dabey das Protocoll forthin zu führen, und für die baldige Ausfertigung deſſen, was da erkannt worden, und ergangen, zu ſorgen; ſollte

13) in einem Senat ein Herr Aſſeſſor krank werden, ſo hätte denſelben derjenige aus dem Beſcheidtiſch zu erſetzen, welcher am längſten da geweſen, und ſolle es alſo auch alsdann gehalten werden, wann ungefehr zwey abweſend, daß die Erſetzung ſothaner zweyen von eben ſo vielen des nemlichen Senats aus dem Beſcheidtiſch geſchehe: Im Fall, daß

14) die Relation wirklich im Gang und ſchon fortgeſetzet worden, dann aber der Re- oder Correferens oder auch ein derſelben beyſitzender Herr Aſſeſſor krank würde, und den Senat nicht beywohnen könnte, wäre alsdann ſolcher ebenfalls aus denen am Beſcheidtiſch de eodem Senatu ſitzenden Herren Aſſeſſoren dergeſtalt zu erſetzen, daß demnächſt die angefangene Relation unterbrochen, und bis zu dem Rathgang des Kranken die Fortſetzung deſſelben aufgehoben werde, immittelſt aber der in Turno nachfolgende mit ſeiner Relation eintrette, und ſolche beendige; die in denen Senaten überſchieſſende Herren Aſſeſſoren hätten

15) an den Beſcheidtiſch zuſammen zu tretten, und dorten ſowohl die eigentliche ſogenannte Beſcheidtiſch-Sachen, als auch die keinen Senat erfordernde kleine Extrajudicial-Beſcheid, als prorogationes fatalium, extenſiones terminorum zum Bericht, und Gegenbericht, wie überhaupt all dasjenige, was nach der K. G. O. und J. R. A. dahin geeigenſchaftet, und in dem jüngeren Reichsſchluß nicht ausgenommen iſt, daſelbſten vorzunehmen und abzumachen.

16) Wären dann die Anſtände, Bedenklichkeiten und Beſorgniſſen, welche wegen derer überſchieſenden Herren Aſſeſſoren, und deren Emploierung an dem Beſcheidtiſch, auch pünktlich und ſtracker buchſtäblicher Beobachtung des hierunter fürgeſchriebenen in Rückſicht der Gerechtigkeits-Ertheilung für die darnach ſeufzende Menge deren Partheyen, und derſelben Beförderung entſtehen, mit denen dazu gehörigen in §. 66. des Vortrags befindlichen und mit denen 2 vorhergehenden Artikuln und §phen in Verbindung ſtehenden Betrachtungen Kaiſ. Majeſtät und dem Reich ſchicklich allerunterthänigſt und gehorſamſt vorzulegen, und vorzuſtellen, Allerhöchſt, und Höchſtderoſelben geſetzgebender Verfügung das weitere lediglich anheim zu laſſen, und immittelſt das hierunter fürgeſchriebene ſo (wie bereits bemerket worden) nach dem Buchſtaben zu beobachten.

Ad Articulum 22.

Concluſum.

In Betreff des 1ten Gegenſtandes gegenwärtigen Artikuls und ſo viel ſolcher die auſſerordentliche Seßionen, und was da hierunter verordnet, angehet:

Wäre an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich die erforderliche allerunterthänigſte und gehorſamſte Vorſtellung zu machen, wie ſolche ſachdienlich, derſelben Lage angemeſſen, auch der Sinn und Abſehen derer hierunter ausgefallenen Votorum am Beſten erzielet werden mag. Immittelſt und bis darauf zu erwartender Allerhöchſt und Höchſter Entſchlieſung wären in preſſanten nicht wohl bis nach Verlauf derer gefreyten Tagen oder Kameralferien aufzuſchiebenden wichtigen Fällen, oder wo Gefahr auf dem Verzug haftet, daß ein Auffenthalt bis zur gemeldten Zeit der Parthey einen groſen Nachtheil, oder unwiederbringlichen Schaden verurſachen und nach ſich ziehen könnte, auf diesfalls beſchehene beſcheinigte Anzeig, oder ex Actis, und der Sachen Beſchaffenheit ſich ergebendem und von dem oder denen Referenten beſtättigten ſogeſtalten Befund auſſerordentliche Seßionen in denen ſonſt gefreyten Tagen zu Erledigung ſolcher Sachen Vormittags von dem Herrn Kammerrichter oder eintrettendem Directorio anzuordnen und dies einzuhalten. In Rückſicht des weiteren Inhalts gegenwärtigen Artikuls bey denen negotiis extraordinariis, und die innere Verfaſſung des Gerichts angehenden Sachen aber dasjenige genau einzuhalten, was der jüngere Viſ. Abſchied §. 31. 32. 33. verordnet, ſo nicht auf die in und an ſich ſelbſten nach der Fürſchrift der Ordnung ad Plenum geeignete, ſondern jene auſſerordentliche Geſchäfte zu verſtehen, welche in der Regul ad Deputationes oder auch dazu beſtimmte Senat gehören, als zum Beyſpiel die Pfenningmeiſterey, und Caſſe-Negotia, die fiſcaliſche Angelegenheiten, die Tutelar- die Bau- Botten- Armenſeckelſachen, und dergleichen.

Es werden dahero nach vollendeter Einrichtung deren 3. ſtändigen Senaten auch die Deputationen, und Senaten zu denen dahin einſchlagenden Sachen mit Belaſſung derer bereits ernannten Deputatorum (wann dieſe nicht ſelbſten aus anzuzeigenden erheblichen Urſachen davon entlediget ſeyn wollen) von dem Herrn Kammerrichter erneuert, ergänzet, und beſtellet, auch in Pleno bekannt gemacht werden. Und ſollen die Herren Deputati, oder der darzu gewidmete Senat das (was in jedem Geſchäft dahin gehöret) nach der Fürſchrift des J. V. A. und der Ordnung auf extraordinären Tagen verrichten, und Directorium auf jenes dabeyhalten, was die Geſetze hierunter mit ſich bringen.

Ad

§. 22.

Wenn der gedrängten Sachen, wie auch der Extrajudicialsachen so viele vorkommen sollten, daſs ſolche alle in den ordinairen Seſsionen nicht können erledigt werden, so wären zu deren Abhandlung außerordentliche Seſsionen auch sonst gedrängte Täge in folge des Visitationsmemorials vom Jahr 1576. jedoch vormittags anzuordnen, und abzuhalten; wegen der negotiorum extraordinariorum aber, welche das Domesticum und die innere Verfaſsung des Kammergerichts betreffen, es lediglich bey dem jüngeren Visitationsabschied §. 31. et seqq. zu belaſsen

§. 23.

Da den außerordentlichen Sessionen, die Expenstaxationen, wenn es wegen deren Menge nöthig seyn wird, auch mit anzuweisen sind; so wäre hierbey die Anwesenheit des Correferenten nicht nöthig, und die des Referenten genüglich, dergestalten jedoch, daß die Meynungen des Re- und Correferenten, solche mögen gleichstimmig oder unterschieden seyn, schriftlich zu verfassen, von beeden zu unterschreiben, von dem Referenten aber der Vortrag zu thun seye.

§ 24.

In währender Relation und Deliberation wäre außer besonderen hochwichtigen Ursachen keinem derjenigen, welche dem Senate beysitzen, die Urlaub zur Reise, oder sonst von dem Rath zu bleiben, auch nicht einmal die sogenannte Präsidentenurlaub zu ertheilen, und hätte der Kammerrichter in solchem Falle eine Reise auch nicht vorzunehmen, oder vom Rathe zu bleiben.

Ad Articulum 23.

Concluſum.

1) Daß alle Expenstaxationen, ſie mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, zu den Referenten der Sache, worinn ſolche zu taxiren, und deſſen Senat gehören.

2) Dieſe Taxatoriæ (worunter die Regulirung derer damnorum und Intereſſe da, wo ſolche gebühren, allerdings mitgehöret) in jener Zeit von 4. Tagen in der Regul ebenfalls fürzunehmen und zu erledigen, welche jedem Turnario nach Beendigung ſeiner Haupt-Relation zu Vortragung deſſen, was in Conſequentiam derer Urtheilen, wie oben bemerkt, zu erörteren, beſtimmt; ſollte es aber wegen derer Menge, und nicht thunlicher derſelben Abmachung in Rückſicht anderer dahin gehöriger Geſchäften nöthig ſeyn, dieſelbe

3) ebenmäßig an die auſſerordentliche Seßionen anzuweiſen, und in ſolchen fürzutragen, und auszumachen ſeyen;

4) Dabey ohne Correferenten (wann ſolcher von der Kammer abweſend) fortgefahren werden möge, und deſſen Wiederfrequentirung eben nicht abzuwarten, jedoch

5) von dieſem ſeine Meynung, (ſo wie jene des Referenten) ſchriftlich abzugeben, und zu unterſchreiben wäre, folglich ein Unpäßlichkeit wegen die Kammer nicht frequentirender Correferens zwar ex ædibus hierinn ſchriftlich votiren, wann er aber verreiſet, die Taxatoria bis zu deſſen Wiederkunft nicht vorkommen könne, der Referens hingegen hätte

6) jederzeit perſönlich den Vortrag wie in anderen Sachen zu machen, und abzuleſen.

Ad Articulum 24.

Concluſum.

Solang eine Relation und Deliberation in einer Sache dauret, ſollen auſſer beſonderen hochwichtigen Urſachen keinem derjenigen (welche dem Senat in ſolcher beyſitzen) die Urlaub zur Reiß oder ſonſt von dem Rath zu bleiben, auch nicht einmal die ſogenannte Präſidenten Urlaub ertheilet werden, und hätte der Herr Kammerrichter in ſolchem Fall eine Reiſe auch nicht fürzunehmen, oder von dem Rath zu bleiben.

Ad Articulum 25.

Concluſum.

Daß ſich nach der wegen des eben vorhergehenden Puncts ſowohl, als in Betref der Präſidenten Urlaub von der letzten hohen Viſitation in der 102ten Sitzung ergangenen, ab Imperio gutgeheißenen und von Kaiſerlicher Majeſtät beſtättigten, dadurch die Reichsgeſetzliche Kraft erhaltenen Verordnung zu richten, dahero ſolche zu behöriger Beobachtung in Abſchrift zu gegenwärtigem Concluſo Pleni mit zu legen ſeye.

Ad Articulum 26.

Concluſum.

Wäre ſich nach deſſen buchſtäblichen Innhalt pünctlich und genau zu achten.

Ad Articulum 27.

Concluſum.

Daß zu Abhaltung von allen dem (was die Herren Aſſeſſores in Amtsgeſchäften hinderen kann) dem nachdruckſamen Verbott an dieſe, Bücher zu verfaſſen, oder zu verlegen, genaueſt nachzuleben, und dazu beſonders jene Bücher mitzuzählen, welche ein oder andere bey dem Gericht anhängig geweſene, oder noch unerörtert, und unausgemacht liegende Rechtsſachen betreffen; von welchem Verbott in der Regul nur der alleinige Fall nach Kaiſerlicher Majeſtät allerhöchſten Willensmeynung auszunehmen, wann ein Herr K. Gerichts Beyſitzer ohne Vernachläßigung ſeiner Amtsgeſchäften ein ſogeſtaltes Werk verfaſſet haben ſollte, ſo keine Fortſetzung — fortwährige Application und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zum ganz beſonderen Nutzen gereichen könnte, — wo alsdann dem Kammerrichterlichen Wohl zu überlegenden Ermeſſen anheim geſtellet bleibet, ob deſſen Publication jedoch nicht durch eigenen des Herrn Aſſeſſoris Verlag vorgehen zu laſſen ſeye oder nicht.

Ad Articulum 28.

Concluſum.

Daß obgleich der Innhalt ſothanen Artikuls das Kaiſerliche und Reichs Kammergericht eigentlich nicht betreffe, noch dieſes eine aufgetragene Obliegenheit darunter habe — Jedannoch aus denen in dem Vortrag enthaltenen Urſachen von daher die Gelegenheit zu nehmen ſeye, dem ohnehin an Kaiſerliche Majeſtät und das Reich zu erſtat-

§. 25.

Und da hierwegen so wohl, als überhaupt wegen der Präsidentenurlaub von der jetzigen Kammergerichts-Visitation in Sessione 202. einer wohlgefaßten Verordnung sich vereinigt worden, und solche nunmehro von Churfürsten, Fürsten und Ständen gut geheißen, auch Ihro Kaiserliche Majestät um die erforderliche Bestättigung allerunterthänigst belangt worden; so begenehmigen Allerhöchstdieselbe solche Verordnung hiermit, und werden deshalb eben so, wie

§. 26.

Wegen des bey denen Kammergerichts Beysitzern von mehreren Jahren her noch wahrzunehmenden gewissen representations geists, als welcher allschon in dem jüngeren Visitations abschied mißbilligt worden, und der Mittheilung einer unpartheyischen gleich durchgehenden Justitz in mehrfälliger Art schädlich ist, zu dessen gänzlicher Ablegung mit Ihro Kaiserlich obristhäuptlicher Verfügung das Kammergericht auch dessen genauen Einhaltung sofort stracklich anweisen. Gleich auch ferner weil Ihro Kaiserliche Majestät.

§. 27.

Begenehmigen, daß denen Kammergerichtsbeysitzern, um sie von allem, was sie in ihren Amtsgeschäften hindern kann, abzuhalten, die Verfassung und Verlegung einiger Bücher, besonders aber solcher, die eine oder

andere

andern beym Kammergericht anhängig gewesene oder noch unerörtert und unausgemacht liegende Rechtssachen betreffen, nachdrucksamst zu verbieten; doch wollen Ihro Kaiserliche Majestät auf den alleinigen Fall, wenn ein Kammergerichtsbeysitzer ohne Vernachlässigung seiner Amtsgeschäfte ein solches Werk verfasset haben sollte, welches keine Fortsetzung, oder fortwährige Application und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz besonderem Nutzen gereichen könnte, dem Kammerrichterlichen wohl zu überlegenden Ermessen überlassen, ob mit dessen Publication, doch nicht durch eigenen des Assessoris Verlag, vorzugehen seye.

§. 28.

Ihro Kaiserlichen Majestät gereichet zur gnädigsten Wohlgefallen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, und dero zu allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte, ihre Berathschlagungen auf die übrige noch unerledigte Gegenstände zu mehrerer Förderung der Justitz am Kaiserlichen Kammergericht fortsetzen, und nach der Maaß, als man sich über einige Punkten ferner vereinigen werde, das fernere Gutachten an Allerhöchstgedachte Majestät bringen wollen, hinzu aber Allerhöchstselbe geziemend bitten, der Kammergerichts Visitation die baldmöglichste Erstattung ihrer Gutachten; 1.) wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur;

erſtattendem allerunterthänigſten und gehorſamſten Bericht auch dieſes anzufügen, daß wir zwar noch vieles zum Beſten und Beſchleunigung der Gott geheiligten Gerechtigkeit, und mehrer tauſend darnach ſeufzenden Partheyen in gutächtliche Vorſchläg bringen könnten, und dabey die Einſchränkung derer Reſtitutionen derſelben Vervielfältigung und Misbräuch in gerichtlichen eben ſo — wie bey neuen Vorſtellungen, und derer Wiederholungen in auſſergerichtlichen Sachen — die Hebung derer ausfallenden nur zu großen Zeitverluſt verurſachenden Parium in Rückſicht derer dabey nöthigen Adjunctionen, und neuer Vornahm, die genaue Aufſicht über den Lauf derer Proceſſen nach beſchehener Reproduction oder gerichtlicher Einführung — die ſchwehren Aufenthalt bringende Art des Referirens, die übertriebene Prorogations-Geſuch, und ſonſtige die Submißion ſteckende deren Partheyen, und Procuratoren Weege, und Eingelenk, die Vermehrung der rechtlichen Sätzen, und Schriften — die ungeheuere Weitläuftigkeit derſelben — die Vervielfältigung und Länge derer Receſſen, die bedenkliche Rechnungen derer Procuratoren, und Advocaten gegen die unter ihren Händen ſtehende Partheyen, die viele Mängel in der Execution, und derſelben gerechten ſtracken Lauf und Vollſtreckung — auch dergleichen wichtige Nævi mehr, und wie allſolchem vorzubiegen, und abzuhelfen beſonderer Rückſicht ſehr würdig ſeyn dörften — Wir auch zu Abgebung unſerer Collegial-Bedenken hierüber nach der bisherigen Erfahrung, und Kenntniß der Verfaſſung (ſoviel wir davon beſitzen, und ſo weit hierunter unſere Kräften reicheten) zu erſtatten willig, bereit, und erbietig wären, ſobald Kaiſerliche Majeſtät und das Reich ſolches uns zugeben, zu verſtatten, oder a Collegio abzufordern für gut und nützlich allergnädigſt und gnädigſt erachten ſollten, bis dahin aber uns nicht ermächtiget erachteten, in was weiteres einzulaſſen, als was die ſtracke Befolgung des uns geſetzlich fürgeſchriebenen mit ſich bringete.

Ad Articulum 29.

Concluſum.

Das hier enthaltene gehöre nicht in das Gefach des Kaiſerlichen und Reichs Kammergericht.

Ad Articulum 30.

Concluſum.

Da die Urſachen bekannt, welche das Vermehrungsgeſchäft des Kaiſerlichen und Reichs Kammergerichts ohne allem Verſchulden des Collegii bis anhero aufgehalten; ſolche in Protocollis Pleni ohnehin vorliegen, und zum Theil die an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich erſtattete allergehorſamſt und gehorſamſte Berichte zeigen, und nun dieſes Werk neuerlich endlich ſo, (wie ohnehin bekannt) durch Hinwegräumung derer Hinderniſſen zu Stand gekommen — weniger nicht,

was die Unterhaltung des Gerichts überhaupt, und was dieſerthalben Collegio zu thun übrig bleibe; betrift — der vorhergegangene umſtändliche ſchriftliche Vortrag, und das darauf erfolgte Concluſum Pleni bereits ausweiſen, endlichen wegen derer in Irrung und Ungangbarkeit gerathenen Präſentationen dermalen nach geänderten Umſtänden kein Aufenthalt in dem Berufungsgeſchäft weiters bevorſtehet, nnd nur wegen der einzig Weſtphäliſch-Catholiſchen Kraiß-Präſentation annoch Streitigkeiten obwalten, die gleichwohlen in Verfolg des darüber vorliegenden Concluſi Pleni auf die itzige Berufung von acht keinen weeſentlichen Einfluß haben, ſo wäre es hiebey zu belaſſen, und in Rückſicht ebengedachter Kraiß-Präſentation für das künftige ein neuer Vortrag zu gewärtigen, ſohin das allenfalls darunter erforderliche ferners vorzukehren.

Ad Articulum 31.

Concluſum.

Das hier verordnete ſeye bereits in ſeine Erfüllung gegangen, und bey künftigen Fällen nach der geſetzlichen Fürſchrift dahin zu ſetzen.

Ad Articulum 32.

Concluſum.

In Betreff des Beſtands der Caſſe, der verordneten Zielerzahlung, und der darauf beruhenden richtig- und ſicheren Unterhaltung des vermehrten Kaiſerlichen und Reichs Kammergerichts gebete zwar der dermalige anſehnliche Caſſe-Vorrath hierunter voraus die Sicherheit auf ungefehr anderthalb Jahr, und der Eifer des Collegii in Berufung der vermehrten Anzahl deren Aſſeſſoren, und in ſtracker Erfüllung des letzteren Reichsſchluſſes die tröſtliche Hofnung, daß die höchſt- und hohe Stände nunmehro auch einen gleichen nicht nur in Erhaltung der richtigen Reichsgeſetzmäßigen Zahlung derer erhöheten und laufenden Zieler, ſondern auch in Abtragung derer Rückſtänden fürohin bethätigen werden.

Weilen jedoch indeſſen nichtsdeſtoweniger in ſeiner ganzen Richtigkeit beruhete, daß

a) der fundus ſuſtentationis in und an ſich ſelbſten mangelbar, und zu Unterhaltung des vermehrten Gerichts nichts weniger, als hinreichend ſeye;

b) die Menge derer alten- mittleren- und neuen Rückſtänden an Kammerzielern, und deren Zahlung bey höchſt- und hohen Ständen des Reichs annoch haften, und dieſe eine ſehr große Summ betragen,

c) die

2.) über die Frage: ob und wie weit zur Beförderung der Justitz gereichen möge, wenn die Judicialreferenten sogleich nach der reproduction der Processe bestellet, oder doch die Extrajudicialreferenten zur Direction des Processes, oder auch zur Entscheidung der Sache selbsten beybehalten würden; 3.) wegen der Ordinationen; 4.) wegen des Mandatprocesses; 5.) wegen des Mißbrauchs des Remedii restitutionis; 6.) wegen der Cumulation der beiden Remediorum Revisionis et Restitutionis; 7.) wegen des Conflictus jurisdictionis beyder obristen Reichsgerichten; 8.) wegen Schärfung der Straf der Corruption, und Bestimmung der Mittel zur vorsichtigen Überzeugung; 9.) wegen Abstellung der sogenannten Postfestorum; 10.) wegen der Taxa laborum; 11.) wegen der Pfennigmeisterrechnung; und 12.) wegen der Depositorum, und zwar ein jedes derselben ins besondere abzufordern.

Allerhöchstgedacht Ihro Majestät werden nach solchem patriotischen mit Allerhöchst Ihro Reichsväterlichen Gesinnung übereinstimmenden Verlangen Ihro zur jetzigen extraordinari Kammergerichts-Visitation verordneten Kaiserlichen Commissarien, und der deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen subdelegirten den gemessenen Auftrag dergestalt zugehen lassen, daß solche in Erinnerung der vorhandenen deutlichen Vorschrift der Gesetzen und Reichsschlüssen sothane Berichte und Gutachten mit und nebst der Ursache der Revisionen, auch in der daraus zu ziehenden Abtheilung, zur Hand und in Arbeit nehmen, damit die gesetzliche Abwechslung der dritten mit

der

der Vierten Klasse auf den 1. May 1776. und die der Vierten mit der fünften und letzten Klasse auf den 1. November jetztgemeldten Jahrs, nicht gehindert, noch aufgehalten werde, als bey welchen gesetzten Zielen, und darnach aufhörender Verrichtung jeder Classe es sein ohnabänderliches Bewenden behaltet.

§. 29.

Gleichwie ferner Ihro Königl. Kaiserl. Majestät gänzlich einverstanden sind, daß um Handhabung gleich durchgehender starker Justitzpflege für das künftige bey dem Kaiserlichen Kammergericht dessen Visitationen, und desselbstige Vornehmung deren Revisionen in den ordentlichen Gang kommen, und drey Jahre nach der durch die fünf Klassen in bestimmter Zeit zurückgelegt, und vollbrachter dermaliger extraordinari Visitation hierzu wiederum zu schreiten, somit in der Folge alle drey Jahre dergleichen ordinari Visitationen vorzunehmen, hierzu aber bekanntlich die von Zeit der alten ordinari Visitationen vorgefallenen Veränderungen eine anderweite Reichsgesetzliche Anordnung im Voraus erfordern, so wünschen und verlangen Allerhöchstselbe angelegentlich und gnädigst, damit, wie schon in dem Kaiserlichen Commissionsdecret vom 26. Januarii 1767. vermög der Wahlcapitulation gleiche allerhöchste Gesinnung an die allgemeine Reichsversammlung auch schon hieraus in Voraus eröffnet worden, die dauerhafte Einrichtung der künftigen Kammergerichtlichen ordinari Visitationen zeitlich in reifliche Reichstägliche Berathschlagung genommen,

und

c) die Erfahrung in vorderen Zeiten nur zu ſehr beweiſe, wie bald der erſte Eifer in Abtragung derer einmal feſtgeſetzten Zieler nachgelaſſen, und in was beträchtliche Rückſtänd und betrübte Lage unſere Vorfahren, ungeachtet deren beſten Reichsſchlüſſen, und wiederholter Reichs = Oberhauptlich ernſtlicher Fürſorg dergeſtalt verſetzet worden, daß derer Erben noch bis dieſe Stunde ihre diesfallſige gerechteſte Forderungen nicht gehörig befriediget erhalten haben, und die Beyſpiel der darab bey dem Gericht und der Juſtiz entſtandenen bedauerlichen Zerrüttung in Protocollis genugſam vor Augen liegen; ſo wären hierüber

1) an Kaiſerliche Majeſtät und das Reich die der Sache angemeſſene diesfallſige umſtändlich reſpectuoſeſt und dringende Vorſtellungen nach dem §. 78. des beſchehenen Vortrags zu machen, und die behörige Anträge darnach einzurichten.

2) Die Abhör der rückſtändigen Caſſe-Rechnungen, und bey dieſer Gelegenheit contra moroſos zu machende, und zu eröfnende fiſcaliſche Urtheil nach denen Geſetzen, und Herkommen zu beſchleunigen, und zu eröfnen.

3) Der bereits beſchloſſene gemeine Beſcheid, Befehl und Erinnerung an die Procuratores, wegen denen von ihren höchſt = und hohen Principalen zu leiſtenden Zahlungen derer rückſtändig = und laufenden Reichsconſtitutionsmäßigen, in guten Sorten zu entrichtenden Zielern in audientia zu publiciren.

4) An Kaiſerliche Majeſtät beſonders die allerunterthänigſte Collegialvorſtellung und Bitte gelangen zu laſſen, damit Allerhöchſtdieſelbe auch jezo, nach von Dero allerdevoteſten Kammergericht beſchehenen Einberufung der vermehrten Anzahl derer Beyſitzer, allermildeſt ſich gefallen zu laſſen geruhen mögten, die Reichs = Oberhauptliche Ermahnungen an die Kraißausſchreibende Herren Fürſten zu erneuern, und ergehen zu laſſen, wodurch dieſe zu ernſtlicher Eintreibung derer Rückſtänden an Zielern (ſoviel nur immer thunlich) in ihren Kraiſen, und zu der ſteten Fortfahrung darinn aufgemuntert werden, zu ſolchem Ende

5) der eben erwehnten allergehorſamſten Vorſtellung beſondere Auszüg jeder Gattung von denen bey denen Kraiſen haftenden Zieler = Rückſtänden beyzulegen, endlich

6) feſtzuſetzen, wasgeſtalten das Kaiſerliche und Reichs Kammergericht nicht ſchuldig und verbunden, die beſtimmte Zahl derer Herren Aſſeſſoren dann ferners und länger beyzubehalten, wann die Zieler = Zahlung nicht geſetzmäßig, behörig und hinreichend eingehen, und Rückſtand derer Reichsconſtitutionsmäßigen Beſoldungen daraus erfolgen würden.

Ad Articulum 33.

Concluſum.

Gehet das Kaiſerliche und Reichs Kammergericht nicht an.

Ad Articulum 34.

Concluſum.

Da die Kammerzieler itzo und künftig nicht nur nach dem 20 fl. Fuß abgeführet, ſondern auch in ihrem vollen Betrag auf eines jeden Stands Koſten von allem Porto, Wechſelgeld und anderer Auslage frey in die Legſtadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeiſtereykaſſe dahier unmittelbar eingeliefert werden ſollen, ſo hätte ſich der Pfenningmeiſter in Annahme derer Zahlungen hiernach, ſo, wie überhaupt nach denen von dem Kaiſerl. und R. K. Gericht hierunter bereits erhaltenen Weiſungen zu achten, wegen des weiteren Inhalts dieſes Artikuls hingegen, ſolle es bey demſelben in allem dem, was in dem letzteren Reichsgeſetz nicht ausdrücklich neu geordnet, und gebeſſert worden, durchaus bey der Verfaſſung des Gerichts, und der ſolchem aufgetragenen Juſtizverwaltung ſein Bewenden dergeſtalt haben, als es der Natur, der ſtracken unpartheyiſchen Vollendung der Gerechtigkeit gemäß, und dieſerthalben Geſetze und Herkommen mit ſich bringen, und zum Oberſtrichterlichen Amt gehörig iſt, wornach ſich denn beſagtes Gericht in allem und jedem in Verfolg derer vorhergehenden Reichs-Conſtitutionen, Ordnung und Herkommen zu richten hätte.

Ad Articulum 35.

Concluſum.

Wasgeſtalten ein Theil des Inhalts ſothanen Artikuls uns nicht betreffe, der andere nun in ſeine Erfüllung geſetzet worden, und der dritte die in die vorhin beſchloſſene allerunterthänigſte Vorſtellung an Kaiſerl. Majeſtät einſchlage, wobey es zu belaſſen.

Zu dem Schluß des Kaiſerl. allerhöchſten Ratificatorii.

Concluſum.

Daß wegen denen allda geäuſſerten die Execution derer K. Gerichtlichen Urtheilen betreffenden allergerechteſten Reichs-Oberhauptlichen Geſinnungen die bey Vollſtreckung der Urtheilen ſich vielfältig ergebende Schwierigkeiten Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſt fürzulegen, und um jene allergnädigſt reichsväterliche Verfügungen zu bitten, wodurch der ſtrackliche Vollzug derer bey unſerm Gericht ergange-

und die dazu erforderliche neue gesetzliche Anordnung zu baldmöglichsten Gutachten, und Allerhöchst Kaiserlicher Einsicht und Entschließung gebracht werden möge, über welche Beförderung Ihro Kaiserliche Majestät so, wie das ganze Reich, Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren bevollmächtigten Räthe, Botschaften und Gesandten wohlmeinende eifrige Mitwirkung danknehmig aufnehmen und erkennen werden.

§. 30.

Da die Vermehrung der Kammergerichtsbeysitzer wenigstens einsweilen auf fünf und zwanzig, als die Halbscheid der friedensschlußmäßigen Anzahl, mit Einschluß des jemaligen Kaiserlichen, so wie der Königlich Churböhmisch- und Churbraunschweigischen Praesentaten, bereits durch die mehrere in dem 1719ten und folgenden Jahren ergangenen Reichsgutachten, und Kaiserliche Commissions-Ratificationsdecreten, somit in kräftigen Reichsschlüssen befestiget, Ihro Kaiserliche Majestät auch noch besonders in Ihro Königlichen Wahlcapitulation verbindlich gemacht worden, sich alles Ernsts daran zu wenden, und die nachdrucksamen Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was gedachte Reichsschlüsse wegen besserer Unterhaltung des Cammergerichts und Vermehrung dasiger Beysitzern enthalten; dessen werkthätiger Vollzug Allerhöchst Ihro Orts stetshin wohlmeinend verlangt worden, so gereiche es Allerhöchst Ihro zu besonderer gnädigsten Zufriedenheit so, wie dem gesammten Reich zur Wohlfahrt, daß Churfürsten, Fürsten und Stände zu sothaner Erfüllung die erforderliche Mittel patriotisch darzubieten

bieten wiederholter einmüthig entschlossen, und Aller-
höchst Sie ersuchet haben, dem Kammergericht aufzu-
geben, damit dasselbe zu der Aufnehmung und fort-
währigen Unterhaltung der fünf und zwanzig Beysitzer
also gleich fürgehen, und solche bis nächsten Octobern
1776. vollbringe.

Von Ihro Kaiserlich. Majestät ergehet sothaner Auftrag
an das Kaiserliche Kammergericht auf das nachdrücklichste,
um diesen so heilsamen, und mit der verbesserten dessen
Einrichtung verbundenen Werk mit allem Ernst und aus-
giebigen Erfolg auf das schleunigste in Gang und Stand
zu bringen, wornach Allerhöchst Sie die weitern Be-
gutacht- und Mitwürkung Churfürsten, Fürsten
und Ständen wünschen und erwarten, wie die zu
abgedachter friedensschlußmäßiger Helbscheid der Bey-
sitzer Zahl gehörigen, zeither in Irrung und ungang-
bar gelegenen Praesentationen gütlich auszugleichen,
oder zur rechtlichen gesetzmäßigen Entscheidung
zu weisen sehen. Ihro Kaiserliche Majestät be-
willigen und bestättigen solchemnach gnädigst.

§. 31.

Daß ein zweyter Cameral-Medicus bestellet und
fortwährig mit fünf hundert sechs Reichsthaler
60. Kreuzer aus der Kammergerichts Pfennig-
meistereycasse ausgehalten werde; so dann daß

§. 32.

Zu Herstellung eines genüglichen Sustentations-
fundi für das vorgemeldter massen vermehrte Kam-
mergericht über die allschon bestehende erhöhte Zwey
Kammerzieler provisorio modo, bis der Unterhaltungs-

punct

gangenen executiviſchen Erkänntniſſen, (ohne welchem die Urtheile ganz umſonſt wären) zum Beſten der Gerechtigkeit und derſelben Handhabung erzielet wird.

Bey dem Nachtrag des zu Befolgung des Reichsſchluſſes und künftiger Einrichtung in Pleno vorgetragenen wurde darinn ferners wegen denen Adjunctionen in Reſtitutionsſachen in Judicialibus wie auch bey einkommenden neuen Vorſtellungen in Extrajudicialibus beſchloſſen.

Daß 1) Wann nach der beſchehenen Erricht- und Eintheilung derer 3. ſtändigen Senaten eine noch nicht ausgemachte Reſtitutionsſach nach der in ſolcher vorhin ſchon ergangenen, und eröfneten Definitivurtel zu entſcheiden vorkomme, dieſelbe in dem ganzen vollſtändigen Senat des Referenten unter 8. deſſen Mitgliedern ohne weiters nöthigen ſonſtigen Adjunction auf das neue vorzutragen, und in reſtitutorio auszumachen.

2) In denen Fällen der anderweiten und darauf etwa erfolgenden zweyten Reſtitution zu derſelben definitiver Erörterung ſechs aus einem andern Senat (welcher nemlichen mit der darinn in relatione ſtehenden Sach am eheſten fertig, und zur Adjunction am geſchwindeſten bereit ſeyn kann) zu adjungiren. Sollte hingegen

3) nach ſogeſtalt abgeurtheilter 2ter Reſtitution eine dritte nach dem Sinn und Willen derer Geſetze thunlich ſeyn, und eingeführet werden, dann die Sach und derſelben Entſcheidung ad Plenum zu bringen ſeyn.

In denen Fällen hingegen, wo vor der neuen Einrichtung die Sache noch nicht definitive entſchieden worden, ſondern die Endurtheil erſt nach ſolcher ergangen, und der condemnirte Theil dann Reſtitution ergriffen- und ſolche zu erörtern, zu erkennen, oder abzuſchlagen ſtehet, wären

a) bey Entſcheidung dieſes reſtitutorii die in dem nemlichen Senat des Referenten (worinn die erſte Definitivurtel unter 6. Herren Beyſitzern ergangen) noch übrig gebliebene und damals überſchießend geweſene Herrn Beyſitzer nicht zu übergehen, ſondern dazu förderſamſt zuzuziehen; ſofort

b) aus dem andern Senat, der am geſchwindeſten dazu bereit, ſo viele weiters zu nehmen, und beyzuſetzen, als zu Ergänzung der Zahl von 6. neuen erforderlich — wo demnächſt

c) bey der ferneren Reſtitution aus dem ebenbemeldten Senat die 4. vorhero darinn übrig gebliebene zu derſelben Entſcheidung als Adjuncti zuzuziehen, und in dieſen beſondern auszunehmenden Fall

hiezu der Urſachen genug, damit dabey der dritte Senat noch zu ſeinen gewöhnlichen Verrichtungen übrig bleibe, und zu denen dahin gehörigen Geſchäften ohne Stöhrung emploiret werden möge — wie dann erſt

d) bey der dritten Reſtitution, wenn ſolche nach denen Geſetzen Platz greifen kann, dieſer Senat in dem verſammleten Rath, wohin derſelben Deciſio ſodann gehörig, dazu kommete.

e) Verſtünde ſich, daß bey Adjunctionen aus einem anderen Senat, wo derſelbe nicht ganz des Endes emploiret wird, jederzeit diejenige die Reihe treffe, welche in ihrem Senat dem Turnario in ordine votandi am nächſten ſeynd, und auf dieſe Art ſolle es bis zu Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs hierunter zu ertheilender Fürſchrift oder anderweitere Verordnung bey Entſcheidung gerichtlicher Reſtitutionsſachen in Rückſicht derer Adjunctionen gehalten werden. Was aber die Adjunctionen in Extrajudicialibus in denen Fällen, wo nach abgeſchlagenen Proceſſen, Mandaten und dergleichen darum neuerlich ſuppliciret, und neue Vorſtelluug zu derer Erhaltung übergeben wird —

Betrift

Seyen die Ereigniſſe zu unterſcheiden, ob die Abſchlagung vor der neuen Einrichtung ſchon geſchehen, oder nach ſolcher allererſt über die eingekommene Extrajudicialia deliberiret worden, und ein Decretum denegatorium erfolget. In dem erſten Fall wäre

a) bey der nach abſchlägigem Decreto einkommenden neuen Vorſtellung und Bitte pro adjunctione Senatus (dann ohne ſolcher ſeye dieſelbe nie zu verfügen) zu Erhaltung der nachſuchenden Proceſſen, Mandaten ꝛc. ſtets ein Correferens, wann um ſolchen angehalten wird, und derſelbe nicht vorhin ſchon beſtellet geweſen, de Senatu referentis anzuordnen.

b) Die Sache neuerlich von dem Referenten in deſſen Senat vorzutragen.

c) Dazu der ganze Senat von acht in ordine ad adjunctionem beyzubehalten.

d) Die Sache darinn abermal zu entſcheiden, und wann

e) ein ferneres abſchlägliches Decret erfolget, und der Procurator nochmalen aus wichtig und erheblichen Urſachen (geſtalten ohne dieſen derſelbe nach Verdienſten zu ſtrafen) mit neuer Vorſtellung einkommen, und um eine weitere Adjunction ſuppliciren würde, dann aus dem andern Senat, ſo am geſchwindeſten dazu zu gebrauchen, in Sachen (welche Status vel immediatos nobiles betreffen) Sechs — in anderen Sachen aber nur vier dem vorhinigen Senat beyzuſetzen, und unter ſolchen die endliche Entſcheidung abzugeben. In den letzten

Fällen

punct, ſammt der Kammergerichts= Matricul, näher ein=
geſehen, erwogen, und in allen ſeinen Theilen berichtiget
werde, noch ein ſelbst dergleichen erhöhetes Ziel in einer
jeden der jährlichen beeden franckfurter Meſſen mit der
weiteren Halbſcheid deſſen, oder ein Viertel zahlbar, und
mit der franckfurter Oſtermeſs 1776. mit wirklicher
Zahlung, als eines zuſammen ſchon verfallenen Ziels
anfangend, entrichtet, und mit gänzlicher Zurückſicht
nach der ſchon im Jahr 1719. anbeliebten, und jetzigen
weiteren Erhöhung, nachdeme die Nothwendigkeit deſſen
von ſelbsten rede, und bey dem Abgang der gutgängi=
gen vollſtändigen Bezahlung, ſomit ermangelnder
feſtgeſetzter Zahl der Arbeiter, die ganze verbeſſerte
Einrichtung, und das Kammergericht endlich gar
verfallen müſste, allgemein von allen Ständen ge=
treulich eingehalten werde.

§. 33.

Verſtatten und billigen Ihro Kaiſerl. Majeſtät
ferner weit, daſs zu Beyhülf des ſolchergeſtalt ver=
mehrt werdenden Quanti zum Kammergerichts=
Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landſtände,
Bürger und Unterthanen, ohnverhindert aller an=
derweiten Verträgen, Obligationen, Statuten,
Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen,
beyziehen; ingleichen

§. 34.

Daſs die Kammerzieler jetzo und künftig
nach dem 20. fl. Fuß abzuführen, und nach

dem

von Kaiserlicher Majestät bestättigten Reichsgutachten vom 18. März 1713. in ihrem vollen Betrag auf einen jeden Standes Kosten, von allem Porto, Wechselgeld, und anderer Auslage frey in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfennigmeisterey Kasse zu Wetzlar, welches von beyden nach jedes Standes Gelegenheit am füglichsten geschehen möge, unmittelbar eingeliefert werden, als zu dessen allen genauer Beobacht- und Einhaltung von Kaiserl. Majestät an die ausschreibende Herren Fürsten der Reichskreise, an das Kaiserl. Kammergericht, und den Pfennigmeister die behörige Verordnung ohnverzüglich ergehet. Im übrigen aber, außer was vorstehender wegen bey dem Kaiserl. Kammergericht ausdrücklich neu geordnet und gebessert wird, es durchaus bey der Verfassung des Kammergerichts, und der demselben aufgetragenen Justitzverwaltung, und in allem sein lediglich es und unverrücktes Verbleiben hat, was der Natur der stracken unzertheilten Justitz-Verwendung gemäß, in Gesetzen und Herkommen enthalten, und zum Reichsoberrichterlichen Amt gehörig ist.

Fällen aber, wo noch kein abſchlägiges Decret vor der neuen Senat-Einrichtung erfolgt,

1) die erſtere Extrajudicial-Vornahm zu Erkenn- oder Abſchlagung der Proceſſen lediglich nach der Fürſchrift des jüngſten Reichsſchluſſes in Senatu referentis unter 6. (wann die Sache Status vel nobilem immediatum angehet) und ſonſt unter 4. zu veranſtalten — erfolget ſohin unter dieſen ein abſchlägiges Decret,

2) die Beſtellung des Correferenten, ſo wenig als die adjunctio Senatus, wann ein und das andere verlanget, und gebetten wird, abzuſchlagen, ſondern zu verſtatten, welche letztere dann

3) in 6. oder 4. anderen vorhin nicht beygeſeſſenen Herren Aſſeſſoren zu beſtehen hätte, nachdeme nemlichen die Cauſæ ſtatus und den immediaten Reichsadel oder Mediatos betreffen, wozu

4) die in Senatu Referentis vorhin übrig gebliebene vorderſamſt zu nehmen, dergeſtalt, daß die Sachen (ſo keine Status incluſa nobilitate immediata angehet) es keiner Zuziehung aus einem andern Senat bedörfe, und wann es dieſe betrift, nur höchſtens 4. aus dem andern Senat mit zuzuziehen ſeyen;

5) ſollte hier nochmalen ein abſchlägliches Decret erfolgen, und wiederum, doch nur aus ſehr wichtigen Gründen, auf das neue ſuppliciret, — ſchriftliche erhebliche Vorſtellung übergeben, und pro adjunctione gebetten werden, dann wären in denen Fällen (wo noch niemand aus einem anderen Senat zugezogen geweſen) 4. aus ſolchem, ſo aber daraus die Adjunction das vorigemal ſchon zum Theil genommen worden, die 4. darinn übrig gebliebene zu adjungiren.

Bey dem Schluß des Vortrags wurde annoch in Pleno

a) Von dem Herrn Kammerrichter dem Protonotario Pleni aufgegeben, jene Aufträg, Befehle, und reſp. gemeine Beſcheid, (welche nach denen gegenwärtigen in dem verſammleten Rath gemachten Schlüſſen an die Leſerey-Procuratores Notarios zu ertheilen und zu eröfnen ſind) in Verfolg dererſelben aufzuſetzen, zu entwerfen, dem Herrn Kammerrichter vorzulegen, und demnächſt in Pleno zu verleſen: ſofort nach darinn beſchehener Begnehmigung an die Behörde zuzuſtellen, und zu publiciren.

b) Wurde der Herr Aſſeſſor von Leipziger ernennet, und beſtellet, welcher den Aufſatz des an Kaiſerliche Majeſtät und das Reich beſchloſſenen allerunterthänigſt, und gehorſamſten Bericht in allen ſeinen dazu nach denen Concluſis Pleni in Verfolg des beſchehenen Vortrags gehörigen Puncten, nach derſelben Intention, Zweck, und Ab-

Abſehen zu machen, und in Pleno (worinn ſolcher ſchließlich zu adjouſtiren) zu verleſen hätte, welcher bis zu deſſen Verfertigung in Rückſicht der Wichtigkeit der Sach von anderer Arbeit zu diſpenſiren ſeye.

Lectum & approbatum in Pleno den 20. Merz 1782.

Gefreyter Rechts-Sachen
Claſſis I.

Sämtliche den öffentlichen Reichs-Ruheſtand in ſacris & prophanis ſtöhrende gewaltthätige Unternehmungen, und wo die dringende Gefahr zum Nachtheil gemeiner Wohlfart auf dem Verzug haftet, hauptſächlich die Strittigkeiten unter hohen Reichsſtänden mit Einſchluß der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft betreffend.

I.) Cauſæ fractæ Pacis publicæ.

II.) Religions-Sachen aller 3 im Reich befindlichen Religionen.

III.) Cauſæ litigioſæ poſſeſſionis inter ſtatus Imperii & immediatos, auch überhaupt, wo periculum Armorum vorwaltet.

IV.) Cauſæ Pignorationum usque ad factam plenariam rerum violenter pignoratarum reſtitutionem.

V.) Cauſæ Arreſti tam Perſonarum, quam rerum usque ad prævia Cautione relaxatum Arreſtum, wohin auch überhaupt die in ſämtlichen obigen Fällen übliche Mandata S. C. zu referiren ſeyn.

VI.) Cauſæ Spolii violenti.

VII.) Mandata de non offendendo S. C.

VIII.) Mandata de deſiſtendo ab illicitis repreſſaliis S. C.

IX.) Mandata de præſtando debitam Obedientiam in Sachen deren Landesherrn gegen ihre widerſpenſtige Unterthanen, & vice verſa derer Unterthanen gegen Ihren Landesherrn de non gravando illicitis exactionibus, & operis inſolitis.

X.) Cauſæ fiſcales majores Contributionum Imperii, Exemtionum, Suſtentationis Cameralis, Mandata de non contraveniendo Ordinationibus Imperii, in ſpecie politicis. Item de abſtinendo ab illicito Recurſu ad Curiam Romanam in cauſis Imperialibus.

XII.) Ueberhaupt alle hochwichtige Sachen daran dem gemeinen Weſen hoch- und viel gelegen. In ſpecie wo imminens Armorum periculum, vis publica & ſalus publica darunter vorwaltet. Zum Exempel, ſtrittige Gränz-Sachen inter ſtatus & Nobiles Imperii immediatos; Erb- und Landtheilungs-Sachen inter ſtatus immediatos.

XII.) Cauſæ fiſcales minores Poenfälle.

Claſſis II.

I.) Citatio Cauſæ Privatorum ad videndum deduci Nullitates inſanabiles in Cauſis criminalibus, Captivorum &c. &c. ſalvus Conductus.

II.) Cauſæ Alimentorum, ſalariorum, ſtipendiorum.

III.) Perſonarum miſerabilium, mente captorum, furioſorum, Viduarum, Pupillorum & Pauperum.

IV.) Cauſæ Commiſſionis ad perpetuam rei memoriam.

V.) Cauſæ in executione verſantes und ſchleunige Reſolutiones auf die Commiſſariſche Berichte.

VI.) Cauſæ præjudiciales de Statu Hominum.

VII.) Cauſæ attentatorum à cauſa principali ſeparatæ.

VIII.) Cauſæ, quarum Objectum ſervando non eſt ſervabile.

IX.) Cauſæ Perſonarum Cameralium inter ſe & cum aliis.

X.) Cauſæ peregrinorum extra Imperium.

XI.) Mandata reliqua S. C. auf die 4 Fälle.

XII.) Cauſæ recurrentes & Reſtitutionis in integrum.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlüsse des Pleni auf dem ... 1775 ergangenen Reichs-Schluß

S.l. 1775

2 J.publ.g. 371
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492685-1
VD18 14585154-001